Krakauer Zeitung.

Nr. 133. | Donnerstag den 13. Juni | 1861.

Die Krakauer Zeitung" erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljähriger Abonnementspreis: für Krakau 4 fl. 20 Nkr., mit Versendung 5 fl. 25 Nkr. — Die einzelne Nummer wird mit 9 Nr. berechnet. — Insertionsgebühr im Intelligenzblatt für den Raum einer viergespaltenen Petitzeile für die erste Einrückung 7 kr., für jede weitere Einrückung $3^1/_2$ Nkr.; Stämpelgebühr für jed. Einschaltung 30 Nkr. — Inserat-Bestellungen und Gelder übernimmt die Administration der „Krakauer Zeitung". Zusendungen werden franco erbeten.

V. Jahrgang.

Amtlicher Theil.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchst unterzeichnetem Diplome den Oberst und Kommandanten des 8. Infanterie-Regiments, Ferdinand Lindner, als Ritter des Ordens der eisernen Krone dritter Klasse den Ordensstatuten gemäß in den Ritterst nd des Oesterreichischen Kaiserstaates allergnädigst zu erheben geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschließung vom 5. Juni d. J. dem Abte und Prälaten des Benediktinerstiftes St Lambrecht in Steiermark, Joachim Suppan, in Anerkennung seines vieljährigen verdienstlichen Wirkens taxfrei den Orden der eisernen Krone dritter Klasse allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschließung vom 5. Juni d. J. dem gewesenen Statthaltereirathe, Mutius Ritter von Tommasini, anläßlich seines Rücktrittes von der Stelle eines Podestà der reichsunmittelbaren Stadt Triest in Anerkennung seiner vieljährigen und unter schwierigen Verhältnissen geleisteten treuen und erfolgreichen Dienste taxfrei den Titel eines Hofrathes allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschließung vom 28. Mai d J. den außerordentlichen Professor der Naturlehre für Chirurgen an der königlichen Pesther Universität, Dr. Franz Linzbauer, zum ordentlichen Professor dieser Lehrkanzel allergnädigst zu ernennen geruht.

Nichtamtlicher Theil.

Krakau, 13. Juni.

Der britische Gesandte am Berliner Hofe hat dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Freiherrn v. Schleinitz eine Abschrift der letzterwähnten Depesche des Lord J. Russell in der Angelegenheit des Capitäns Macdonald vom 22. Mai übergeben. Die „Preuß. Ztg." begleitet die Mittheilung der Depesche mit einer Auslassung, in der es unter Anderem heißt: Ton und Geist dieses Aktenstückes, die wir hier nicht weiter characterisiren wollen, konnten nach den bisher in dieser Sache gemachten Erfahrungen kaum noch überraschen. Wir hören, daß das preußische Cabinet auf die letzte Kundgebung Lord John Russells oder vielmehr Lord Palmerstons, dessen eigenstes Werk dieselbe zu sein scheint, schriftlich nicht weiter antworten wird. Wir können unserer Regierung zu diesem Entschluß nur Glück wünschen. Denn es leuchtet ein, daß die Fortsetzung eines derartigen Schriftwechsels nur zu sehr geeignet sein würde, den Fortbestand guter und freundschaftlicher Beziehungen zu der englischen Regierung, ja mehr als das, jeden officiellen und regelmäßigen Verkehr mit derselben in Frage zu stellen.

In Erwiderung auf einen Artikel der Times über Deutschland und Preußen spricht der „Morning Herald" seine Befriedigung über den friedlichen Charakter der preußischen Thronrede aus.

Während die französischen Journale fast ohne Ausnahme Cavour annerkennende Nekrologe widmen, haben der Senat und der gesetzgebende Körper den Namen des italienischen Staatsmannes nicht einmal genannt.

Der Herald, bekanntlich bei Lebzeiten Cavour's kein Lobredner seiner Politik, sagt unter Anderm: „Da wir den fast blinden Glauben hegen, daß eine besondere Fürsehung über große Männer wacht, und daß keiner stirbt, ehe seine Sendung erfüllt ist, so konnten wenige von uns in diesem Augenblicke auf den Tod eines Mannes gefaßt sein, dessen Fehler wir jetzt über der Größe seines Namens vergessen haben.... Man sage von ihm, was man wolle, Eines ist gewiß: sein ganzes Leben war Italien geweiht. Graf Cavour betrachtete Frankreich als einen Alliirten, der mehr Furcht als Vertrauen einflößt; aber England betrachtete er wie einen Freund, den man liebt. Er hatte einen Theil seiner Jugend in England verlebt und seine Gesetze lieben und verehren gelernt. Trotz all seiner Irrthümer — und ein Mann mit solchen Zielen und solchem Ehrgeize begeht nun immer viele — erkannten wir ihn von Anfang an als einen echten Patrioten.... Alle Meinungsverschiedenheiten, die uns dann und wann von ihm trennten, sind an seiner Bahre begraben und in dem bitteren Gefühle des großen Verlustes vergessen. Wenn England den Tod des größten modernen Staatsmannes mit so überwältigendem Kummer empfindet, wie tief muß die Trauer Italiens sein!... Victor Emanuel, Garibaldi, Ratazzi, Farini, Ricasoli, Fanti und Cialdini werden sich gehörig zusammenraffen müssen, damit das schöne aber nur halb verkittete Gebäude der Einheit Italiens nicht vorzeitig in Stücke falle. Sollen alle Hoffnungen Italiens wieder zu Schanden werden, so ist es gut für Cavour, daß er das Ende nicht erlebt hat. Auf dem Gipfelpunkte seiner Laufbahn und seines Ehrgeizes, auf dem Höhepunkte seines Rufes und Ruhmes ist er in die ewige Ruhe eingegangen."

Der „Correspondencia" zufolge darf man die Intentionen, welche man der spanischen Regierung zuschreibt, sie wolle sich an einem Arrangement der Angelegenheiten in Italien in dem Sinne betheiligen, daß dem päpstlichen Stuhl das ihm verbliebene Staatsebiet garantirt werde, nicht als zuverlässig bet achten. Spanien, so fügt das genannte Blatt bei, werde Europa niemals etwas vorschlagen, was nicht vorgängig von der Curie genehmigt und nicht der Zustimmung der übrigen katholischen Mächte versichert sei.

Die Independance versichert, aus bestunterrichteter Quelle erklären zu können, daß alle Gerüchte über eine angebliche Krankheit der Königin Victoria auch nicht einen Schatten von Grund haben.

„Die Erscheinungen auf dem Geldmarkte," sagt der Economist, „waren in den letzten Monaten deßhalb so bemerkenswerth, wie die Veranlassungen dazu außergewöhnlicher Natur waren, weil die revolutionäre Krise in Amerika eine Erscheinung ist, wie die Welt sie bisher nie gesehen hatte. Von jeher hat die Bilanz des directen Verkehrs zwischen England und Amerika zu Gunsten des letzteren gestanden. Ein zweites wichtiges Moment für den Metall-Abfluß liegt in Indien. Dieses erfordert im laufenden Jahre 6 und im nächsten über 3 Mill. L. zum Ausbau seiner Eisenbahnen, wirkt demnach zur Vertheuerung des Geldes wesentlich mit. Die dritte Veranlassung zur Knappheit des Geldmarktes ist und bleibt vorerst die schlechte Aernte des vo igen Jahres. Die erfahrendsten Sachkenner bemerken keinen Rückgang des Escomptes, glauben vielmehr an eine Steigerung desselben, wenn auch nicht für die allernächste Zeit."

Der Sultan, von dem mehrere Blätter noch immer sagen, er sei fortwährend krank, ist, wie der Pariser Correspondent der „Frkf. Post-Z." schreibt, vollständig wiederhergestllt.

Wie das „Vaterland" hört, ist eine Depesche aus Konstantinopel eingetroffen, der zufolge die Pforte den Abrou Effendi, einen katholischen Armenier, zum Chef des Gebirges vorschlagen wird oder vorgeschlagen hat. England ist, wie sich von selbst versteht, einverstanden damit. Was Frankreich und Rußland dazu sagen werden, ist zu erwarten. Jener Abrou ist in Paris erzogen worden.

Verhandlungen des Reichsrathes.

Sitzung des Herrenhauses am 10. Juni.

Unter den anwesenden Mitgliedern befanden sich Ihre k. Hoheiten die durchlauchtigsten Herren Erzherzoge Ferdinand Max und Karl Ludwig.

Die erwähnte Ansprache Sr. Excellenz des Herrn Staatsministers v. Schmerling lautet vollständiger:

Durch die Mittheilung, die eben in diesem Momente gemacht wurde, ist das h. Haus in Kenntniß gekommen von einem Beschlusse, den das Haus der Abgeordneten über eine Regierungsvorlage, betreffend die Immunität der Abgeordneten, sowohl der Mitglieder des Reichsrathes als der Landtage gefaßt hat. Wenngleich nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung dieser Gegenstand als eine Regierungsvorlage an einen Ausschuß zu verweisen sein und dann erst bei der zweiten Lesung eine umfassende Berathung desselben in diesem h. Hause gepflogen werden wird, so erlaube ich mir doch im Namen der Regierung, im Momente, wo dieser Gegenstand zum ersten Male zur Sprache kömmt, in Kürze jene Gründe darzulegen, die die Regierung überhaupt bestimmt haben, diese Vorlagen zur verfassungsmäßigen Behandlung zu bringen. Beinahe in allen constitutionellen Staaten hat es sich durch das Gesetz, in anderen durch die Gewohnheit herausgestellt, daß den Mitgliedern der gesetzgebenden Versammlungen volle Redefreiheit gewährleistet werde, in der Richtung, daß sie für die Aeußerungen, die sie in dem Hause machen, nur dem Hause selbst verantwortlich sind. Es hat sich eben so theils durch die Gesetzgebung, theils durch den Gebrauch herausgestellt, daß für den Fall der Verhaftung eines Mitgliedes eines legislativen Körpers entweder nur die Anzeige an das Haus zu machen, oder sogar die Zustimmung des Hauses für die Verhaftung einzuholen sei.

Wenngleich dieses Verhältniß in allen constitutionellen Staaten besteht, so hat die Regierung ihrerseits denn doch für die jetzt tagende Session kaum einen Anlaß gehabt, mit diesem Gesetzentwurfe hervorzutreten. Sie ist nämlich von der Ansicht ausgegangen, daß alle Mitglieder der Landtage und des Reichsrathes sich jene Form der Debatte gegenwärtig halten werden, die sie vor dem Vorwurfe einer strafbaren Handlung schützt. Sie ist von der Ansicht ausgegangen, daß Mitglieder einer so hohen Versammlung in keiner Weise sich einer strafbaren Handlung in der Richtung schuldig machen würden, daß sogar nach dem Gesetze die Haft gegen dieselben zu verhängen wäre, und da auf der anderen Seite auch die Regierung gewillt ist, volle Freiheit der Debatte in jeder Richtung eintreten zu sehen, so würde sie auf ihrem Standpunkte gar keinen Anlaß aus einer Aeußerung genommen haben, um gegen ein Mitglied eines legislativen Körpers mit einer Action seitens der Gerichte vorzugehen.

Demungeachtet ist dieser Gegenstand seitens der Landtage in Verhandlung genommen worden und es haben mehrere Landtage in der Richtung Gesetzentwürfe eingebracht. In dem Momente, als das geschehen ist, mußte die Regierung sich gegenwärtig halten, daß ein Gesetz, welches ein Privilegium den Mitgliedern der Landtage gewährt, mindestens auch auf die Mitglieder des Reichsrathes ausgedehnt werden müsse, weil denn doch unbezweifelt ihre Function und ihre Stellung eine noch bei Weitem größere und bedeutendere ist, auf der andern Seite hat auch die Regierung erkannt, daß es nicht angemessen sei, eine so wichtige Frage nach den einzelnen Kronländern zur Entscheidung zu bringen und ein Privilegium, welches beispielsweise dem Abgeordneten des Prager Landtages gewährt wurde, nicht in ähnlicher Weise dem Abgeordneten des Gratzer oder des Tiroler Landtages zu gewähren, daß überhaupt in dieser Frage, womit in das Strafrecht, ja sogar in das Civilrecht eingegriffen wird, für den Umfang aller jener Kronländer, die bisher einer gleichmßigen Gesetzgebung sich erfreut haben, entsprechende Normen zu treffen seien.

Die Gründe waren es, h. Versammlung, welche das Ministerium bestimmt haben, eine Gesetzvorlage an das Abgeordnetenhaus zu richten. Ich überlasse es dem Ausschusse, sein Gutachten an die h. Versammlung zu bringen und behalte mir vor, wenn es dann noch nöthig wäre, jene specielle Daten, die bei der Gesetzvorlage der Regierung vorgeschwebt haben, in weitere Erörterung oder Vertheidigung zu bringen und mir in solcher Richtung das Wort zu erbitten." (Bravo).

Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 11. Juni.

Beginn der Sitzung 10 Uhr 20 Minuten.

Vorsitzender: Präsident Dr. Hein.

In der Hofloge: Ihre k. Hoh. die Herren Erzherzoge Ferdinand Max und Karl Ludwig.

Auf der Ministerbank die Herren: Graf Rechberg, v. Schmerling, Frh. v. Mecséry, v. Plener, v. Lasser, Graf Degenfeld, Graf Wickenburg und Contreadmiral v. Wüllerstorf.

Die Urlaubsgesuche zweier Abgeordneten werden bewilligt, Abwesenheitsentschuldigungen zur Kenntniß genommen.

Die Postkonducteure bitten um Verbesserung ihrer Lage.

Staatsminister v. Schmerling wird in einer der nächsten Sitzungen die Interpellation bezüglich der Unterrichtssprache in Galizien beantworten; die Interpellation betreffend die Verfolgungen einzelner Dalmatiner wegen ihrer Thätigkeit für einen Anschluß an Kroatien wird in Anbetracht, daß die fraglichen Fälle nicht auf Verordnungen der Administrativbehörden, sondern auf gerichtliche Verfügungen hin vorgenommen worden sind, der Herr Justizminister in einer der nächsten Sitzungen beantworten. Die Interpellation, ob die Regierung Sr. Majestät in der Vermögens-Angelegenheit der Krakauer Universität seit den Sitzungen des verstärkten Reichsraths irgend welche Schritte gethan hat oder nicht?

Im ersten Falle: Von welcher Art die von der Regierung gemachten Schritte sind und welcher Erfolg sich von ihnen erwarten läßt?

Im zweiten Falle: Ob die Regierung nicht gesonnen ist, ihre ernsteste Aufmerksamkeit dieser Angelegenheit zuzuwenden, von deren Erledigung nicht nur bedeutende Ersparnisse für den Staat, sondern auch die Wahrung der wichtigsten traktatmäßig gesicherten Interessen der Krakauer Universität abhängen, wird vom Herrn Staatsminister beantwortet.

Die Frage sei keine vereinzelte. Sie stehe im Zusammenhange mit den Fragen, die sich auf das Krakauer Bisthum beziehen. Die diplomatischen Verhandlungen mit Rußland werden von einer Kommission geführt. Oesterreichischerseits ist eine vollkommen geeignete Persönlichkeit als Kommissär gewonnen. Die österreichische Regierung wünscht Krakau, die russische Regierung Warschau als Ort der Berathung gewählt. Die Bestimmung ist noch nicht erfolgt. Die kaiserliche Regierung ist von der Wichtigkeit des Gegenstandes durchdrungen und wird die Erledigung eifrigst betreiben. (Bravo.)

Präsident theilt folgenden Antrag mit:

Das hohe Haus wolle beschließen:

Die folgende ehrfurchtsvolle Adresse an Se. Maj. den Kaiser zu richten:

Eu. k. k. Apostolische Majestät!

Allergnädigster Herr!

Auf Grundlage des a. h. Diploms vom 20. Oct. 1860 und des kais. Patentes vom 26. Febr. 1861 haben Eu. k. k. Apostolische Majestät die Einberufung der von den Landtagen in den Reichsrath abzusendenden Vertreter zu verfügen geruht.

Getragen von der Hoffnung, daß die Abgeordneten aller Länder und Völker des weiten Kaiserreiches berufen sein werden zusammenzuwirken zu der Aufgabe des Ausbaues der Verfassung des Reiches — zum Wohle des Ganzen und zur Befriedigung aller seiner Theile — haben die Landtage uns hieher entsendet, und haben wir dieser hohen Mission uns unterzogen.

Eben in dem Bewußtsein dieser Mission dürfen wir uns aber länger nicht verhehlen, daß wir die dermalen hier tagende Versammlung als Gesammtreichsrath anzusehen nicht berechtigt sind, und auch das k. k. Ministerium hat dieses durch seine in der Sitzung vom 5. Juni l. J. abgegebene Erklärung ausgesprochen.

Wir zweifeln zwar keinen Augenblick, daß es der Weisheit Eu. Majestät, unterstützt von der Loyalität und Einsicht Ihrer Völker, gelingen werde, die derzeit der Verwirklichung einer Gesammtvertretung des Reiches entgegenstehenden Hindernisse glücklich zu beseitigen. In der heutigen unvollständigen Zusammensetzung aber ist diese Versammlung nicht im Stande und nicht berufen an ihre wichtigsten und dringendsten Aufgaben — an die definitive Begrenzung der verfassungsmäßigen Gewalten im Staate, an die Regelung der stattsrechtlichen Verhältnisse der Länder unter einander und im Verhältnisse zu der Gesammtmonarchie, endlich an die Ordnung des gesammten Staatshaushaltes — herauszutreten und dadurch ihre eigentliche Bestimmung zu erfüllen.

Das treugehorsamste Abgeordnetenhaus wäre unter diesen Umständen höchstens darauf angewiesen, seine Thätigkeit auf untergeordnete Gesetzgebungs-Aufgaben zu beschränken, deren Wichtigkeit in keinem Verhältnisse steht zu den großen Fragen und dringenden Bedürfnissen des Augenblickes und deren Erledigung uns der glücklichen Lösung jener höheren Aufgaben nicht näher brächte.

Dagegen wird durch eine baldige Wiederaufnahme der Thätigkeit der Landtage der einzelnen Königreiche und Länder vielen heißen Wünschen der Bevölkerungen entsprochen, vielen dringenden Bedürfnissen der Länder Abhilfe geboten werden und ein bedeutsamer Schritt geschehen zu einer gedeihlichen Entwickelung und Klärung der verfassungsmäßigen Verhältnisse der Länder wie des Reiches.

Diese Wiedereinberufung der Landtage wird aber auch die Völker Eu. Majestät in ihrem Vertrauen in die ernstliche und konsequente Durchführung der Allerhöchst ertheilten Grundsätze kräftigen und sie mehr als alles andere bestimmen, auch die nothwendige Einheit und Machtstellung des Kaiserreiches zu erhalten und zu fördern.

In Erwägung dieser Gründe richtet das Abgeordnetenhaus an Eu. k. k. Apostolische Majestät die gehorsamste Bitte:

„Allerhöchstdieselben mögen geruhen, den dermal versammelten Reichsrath bis zur Ermöglichung einer Gesammtvertretung des Reiches zu vertagen und sofort die Landtage der einzelnen Königreiche und Länder zur verfassungsmäßigen Wirksamkeit einzuberufen."

Das Abgeordnetenhaus des Reichsrathes.

Dr. Fr. Lad. Rieger, aus Böhmen. Franz Smolka. Pražak. Dr. Lorenz Toman. Clam-Martinic. Dr. Klaudi. Wladimir Cielecki. Bischof Jirsik. A. Z. Helcel. W. W. Tomek. Dr. Bily. Dr. Cupr. Machaczek. Dr. Milner. S. Dvorzák. Dr. Helzelet. Math. Hawelka. Karl Hubicki. Dr. Brauner. Fr. Jos. Rzezácz. V. Zeleny. Kasimir Dr. Grocholski. Leonard Wężyk. Dr. Dietl. Stan. Morgenstern. Ludwig Ruczka. Krzysztofowicz Jakob. Horodyski. Gutowski. Dr. Wend. Grünwald. Stanek. Ignaz Zátka. Dr. Obst. Bochenski. Rogalski. Kirchmayer. Dr. Zyblikiewicz. Jos. Zikmund. Dr. Hauschild. Alexander Dobrzański. Felix Reyzner. Karl Rogawski. Stephan Ljubisa. Kasimir Dzieduszycki. Dr. Nikodem Bętkowski. Wodzicki. Dr. Szemelowski. Adam Potocki. Dr. Prachensky. Franz Schebek.

Präsident: Der Herr Antragsteller hat der Geschäftsordnung gemäß das Recht, einen Tag zur Debatte vorzuschlagen.

Antragsteller Rieger wird in einer der nächsten Sitzungen diese Frage beantworten.

Das Haus entscheidet sich auf Anfrage des Präsidenten für Einbringung der Anträge Brosche und Tarczanowski, ferner für dritte Lesung der Geschäftsordnung. Der Abgeordnete Szabel erhält das Wort zur Motivirung seines Antrages auf Bildung eines Verfassungsausschusses, an welchen alle auf Verfassung und Grundgesetze bezüglichen Anträge geleitet werden. Dieser Ausschuß soll aus den Abtheilungen mit je 2 Mitgliedern gewählt, demnach aus 18 Mitgliedern bestehen.

Die bekannte Erklärung des Hrn. Staatsministers daß der Reichsrath ein engerer sei, kann nichts an seiner Ansicht ändern; der Reichsrath tagt auf Grundlage des Oktober-Diploms und der Februar-Gesetze, der Landtagswahlen und der Thronrede. Hochwichtige Verfassungsfragen sind zu lösen; gefährlich sei es, wegen Formfragen sich ihnen entziehen zu wollen. Die Parteien stehen sich in diesem Hause schroff gegenüber. Es walten bezüglich der Centralisation und Autonomie wesentliche Meinungsverschiedenheiten ob, der Verfassungsausschuß wird zur Einigung und Klärung führen. Auch diese Seite des Hauses ist für Autonomie der Landtage und die Verständigung über die Grenzen dieser Autonomie ist Hauptaufgabe des Reichsrathes. Der Verfassungsausschuß wird Verständigung in der Kompetenzfrage herbeiführen. Unerläßlich ist eine Manifestation des Willens seitens des Reichsrathes auf diesem Gebiete. Versöhnende Einigung und übereinstimmendes Zusammengehen thun vor allem Noth.

Präsident: Soll die Frage an den Ausschuß gewiesen werden?

Die Versammlung beantwortet diese Frage bejahend.

Der Abg. Giskra erhält das Wort.

Giskra von der Tribüne: Auch von der entgegengesetzten Seite des Hauses ist ein Theil unserer Anträge Gegenstand eines besonderen Antrages geworden. Se. Majestät der Kaiser hat in seiner Thronrede, das Abgeordnetenhaus in seiner Adresse die Hoffnung auf Erweiterung der Verfassung ausgedrückt, und dies muß in der That Grundgedanke des konstitutionellen Lebens in Oesterreich sein.

Jenseits der Leitha hat man gesagt, diesseits sei der Absolutismus zu Hause und müsse da herrschen um älteren Institutionen Raum zu lassen, die magyarische Freiheit sei bedingt durch den österreichischen Absolutismus, darum seien die Antragsteller reiflich mit sich selbst zu Rathe gegangen, ehe sie, gestützt von der öffentlichen Meinung und auch von einem Theile des Herrenhauses zu den Anträgen schritten. Sie hoffen, keiner werde die kindesmörderische Hand an das eigene Werk legen wollen, namentlich nicht jene Männer, die das Werk der Verfassung beriethen und zum Abschluß brachten (Bravo). Wozu also auf morgen vertagen, was heute möglich ist?

Der Moment könnte ja kommen, in welchem die Gegner des neuen Staatenlebens mit erneuerter Kraft hervortreten dürften: darum müsse sofort ans Werk gegangen und dem Reiche die Ueberzeugung gegeben werden, daß die gegenwärtigen Vertreter des Reiches so durchdrungen von ihrer konstitutionellen Aufgabe seien, als jenseits der Leitha abgeleugnet wird. (Bravo.) Niemand soll sagen dürfen, daß der gegenwärtige Konstitutionalismus nur eine vorübergehende Phase oder äußeres Rüstzeug für inneren Absolutismus sei.

Kein zersetzender Doktrinarismus, sondern innere Ueberzeugung leite die Antragsteller in der Ueberzeugung von der Kompetenz des Reichsrathes.

Der Redner motivirt nun jenen Antrag, der folgendermaßen lautet:

Das Haus wolle beschließen, es sei der §. 9 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung abzuändern und rücksichtlich zu ergänzen, wie folgt:

1. Der Reichsrath wird vom Kaiser alljährlich einberufen.

2. Wird der Reichsrath aufgelöst, so muß er binnen 3 Monaten wieder zusammen berufen werden.

Es sei dieser Antrag eine Garantie für die Fortdauer des verfassungsmäßigen Lebens, das nur durch möglichst kurze Frist unterbrochen werden darf.

Die Frist von drei Monaten erscheint hierzu vollkommen geeignet. Namentlich ist dies der Fall, wenn die Landtage in der Zwischenzeit zur Thätigkeit gelangen. Die Regierung wird dann immer mit dem Reichsrath gehen müssen. Nicht anzunehmen sei, daß eine leidenschaftliche Aufregung im Lande in ihrer Allgemeinheit den Neuwahlen in den Reichsrath hinderlich sein könne; am ehesten könne eine allzulange Unterbrechung des Reichsrathes hierzu Anlaß geben, denn es sei besser, daß die Regierung, selbst wenn sie mit der öffentlichen Meinung in Zwiespalt gerathen sei, mit dieser sich zu verständigen trachte, als sie beharrlich ignorire. Die letzte Alinea des Antrags ist vielleicht nicht ganz korrekt, wurde aber in Anbetracht der Wichtigkeit des Abgeordnetenhauses gewählt.

Redner geht nun zur Motivirung des anderen Antrages über, der folgendermaßen lautet:

Das Haus wolle beschließen: Es sei der §. 12 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung abzuändern, wie folgt: Gesetzesvorschläge gelangen als Regierungsvorlage an den Reichsrath. Auch diesem steht das Recht zu, in Gegenständen seines Wirkungskreises (§§. 10 und 11) Gesetze vorzuschlagen. Zu allen Gesetzen ist die Uebereinstimmung beider Häuser und die Sanktion des Kaisers erforderlich.

Nur so werde die verfassungsmäßige Mitwirkung aller Faktoren der Legislative gesichert. (Bravo.)

Der dritte Antrag lautet:

Das hohe Haus wolle beschließen: Es sei der §. 13 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung folgender Weise abzuändern: Der Vollzug der Gesetze geschieht vom Kaiser durch verantwortliche Minister und denselben untergeordnete Beamte und Bestellte. Jede Verfügung zum Vollzuge eines Gesetzes bedarf der Zeichnung eines verantwortlichen Ministers. Wenn zur Zeit, als der Reichsrath nicht versammelt ist, in einem Gegenstande seines Wirkungskreises dringliche, im Gesetze nicht vorgesehene Maßregeln getroffen werden müssen, so sind diese mit provisorischer Gesetzeskraft zu treffen, jedoch mit der Verpflichtung darüber dem nächsten Reichsrathe die Gründe und der Erfolg darzulegen. Ueber die Verantwortlichkeit der Minister und über das Verfahren gegen dieselben wird ein besonderes Gesetz bestimmen.

Die ursprüngliche Fassung des §. 13 ist zu vag und kann alle verfassungsmäßigen Bestimmungen illusorisch machen und der Reichsvertretung nur das Nachsehen lassen. Das verträgt sich nicht mit der Würde einer gesetzgebenden Versammlung. (Bravo.) Im Principe der Verfassung liegt es, daß der Exekutive die Volksvertretung stets zur Seite geht, und darauf zielt der Antrag hin. Wissenschaft und Praxis sanktioniren ebensosehr die Verantwortlichkeit der Minister, als die Heiligkeit und Unantastbarkeit der souveränen Krone.

Diese Verantwortlichkeit ist eine specifisch aus dem Konstitutionalismus hervorgegangene und hat nichts gemein mit der Verantwortlichkeit der Bürger vor dem Gesetze. Ohne sie werden alle anderen konstitutionellen Bestimmungen illusorisch, und darum ist sie unerläßliche Nothwendigkeit.

Außerdem erhöht sie den Glanz der Krone und tritt auch der Stellung der Minister nicht zu nahe, denn der Minister ist ein freier Mann, der das gerne vertreten wird, was er thut. (Bravo.) Darum ist Verantwortlichkeit der Minister faktisch oder rechtlich in allen konstitutionellen Ländern ausgesprochen.

Der gute Wille der Minister allein kann nicht als ausreichend betrachtet werden; wollte man dies, so brauchte es gar keine Verfassung. Die Verantwortlichkeit der Minister ist übrigens nicht ein bloßes Wort, sondern zu wiederholten Malen faktisch geworden. (England, Frankreich, Nordamerika, Norwegen, Dänemark.) Jedenfalls ist sie der wirksamste Schutz. Dabei wird die Rolle der Volksvertretung blos eine kontrolirende und darum die Exekutive nirgends gehemmt sein. Der Einwurf, die Verantwortlichkeit der Minister beruhe auf einer Präsumtion des Amtsmißbrauchs ist nicht stichhaltig; Aehnliches gilt von allen Präventivgesetzen.

Für Oesterreich ist die Ministerverantwortlichkeit noch nöthiger als in anderen Ländern; ja sie ist im Hinblick auf eine frühere Verordnung kaum zu umgehen. Auch die Bestrebungen in Ungarn sprechen nicht gegen die Verantwortlichkeit, denn sie sind hauptsächlich nationaler Natur, und insoferne sie liberal sind, kann es ihnen nur wünschenswerth sein, ein wesentlich verbessertes Grundgesetz zu erhalten, wie dies beispielsweise ja auch die eben in Pesth der Berathung unterliegende Adresse zeige. Eben so wenig sei der Einwurf stichhaltig, daß man durch eine so rasch eintretende Aenderung der Verfassung das Mißtrauen gegen dieselbe steigern werde. Oesterreich soll nicht den mühsamen Gang Englands gehen, nicht alle die Schwankungen, die furchtbaren historischen Zwischenfälle durchmachen. (Bravo.)

Redner erörtert nun die auf die Exekutive bezüglichen Ausdrücke des Antrags, die jede unberechtigte Theilnahme der Volksvertretung an der Exekutive ausschließen.

Soll die Ministerverantwortlichkeit nicht ein blos abstrakter Begriff sein, so muß die Gegenzeichnung zur Herausstellung der Versöhnlichkeit erfolgen. Dem Volke wird die Beruhigung gegeben, daß der bezügliche Erlaß ein verfassungsmäßiger sei, liege nun auch die Nothwendigkeit provisorischer Bestimmungen am Tage, so erfordere sie doch eine Regelung, und die nöthige Censur für sie sei eben durch die Bestimmung des Antrages gegeben. Die provisorische Gesetzeskraft ist dann kein Hemmschuh für das verfassungsmäßige Leben des Staates.

Sehr schwierig ist die Bestimmung dessen, wofür die Minister eigentlich verantwortlich und vor wem sie es sein sollen. Ob vor einem der beiden Häuser, ob vor einem eigens gebildeten Tribunal? Wer sie überwachen, welches Verfahren bei ihrer Beurtheilung eingehalten werden, ob das Begnadigungsrecht der Krone in dieser Beziehung beschränkt werden solle oder nicht: das sind Bestimmungen, die später zu erörtern sein dürften.

Alles bisher Gesagte wurzelt in der Ueberzeugung, daß das Haus zu Verfassungsabänderungen kompetent sei. Würde hieran gezweifelt, so könnte vielleicht die ganze Arbeit nur als Vorarbeit für eine spätere Zeit betrachtet werden.

Selbst der beschränktere Standpunkt des Hauses ist aber ausreichend zur Berathung und Beschlußfassung. Es liegt kein formelles Hinderniß vor, sobald der Gegenstand, Verantwortlichkeit der Minister, nur als Gegenstand des Gesetzes angesehen wird, und dies ist der Fall. Das jüngst beschlossene Immunitätsgesetz ist ein Beweis für die Richtigkeit dieser Behauptung. Konnte das Haus ein privilegium favorabile für die Abgeordneten aussprechen, so kann es auch ein privilegium odiosum für die Minister bestimmen. Möglich ist es, wenn auch höchst unwahrscheinlich, daß der weitere Reichsrath und die Landtage gegen die Ministerverantwortlichkeit sein könnten. Dies wäre ein Grund mehr, die Sache auszusprechen. Für eine Eventualität modificirt der Redner seinen Antrag dahin, daß in demselben nur die Minister, nicht aber andere, wie ursprünglich beantragt wurde, genannt werden. Der Ausschuß könnte darüber berathen.

Es dürften manche Abgeordnete das ganze Gesetz zu centralistisch finden. Mit dem Worte Centralisation ist aber in der öffentlichen Meinung entschieden Mißbrauch getrieben worden. Die Centralisten hier im Hause sind mit Leib und Seele gegen das frühere 12jährige Centralisationssystem und für die Autonomie der Gemeinden, Bezirke und Landtage. Nur das Gemeinsame soll der Reichsvertretung vorbehalten bleiben. Vereinigen sich doch ganze Staaten zu gemeinsamen Gesetzgebungen, und wir sollten hier auseinandergehen! Wir wollen einen Staat, und vor allem, und dies will ich gewahrt wissen, wir wollen keine Federation. Nicht das Beispiel federirter Staaten wollen wir befolgen in einem Augenblicke, wo federirte Staaten gegen einander zum Schwerte greifen!

Die Centralisation soll Oesterreich nun wieder zum gewaltigen Stamme machen, der dem Sturm der Zeit zu trotzen vermag, nicht zum Bündelstabe, der mühsam zusammengehalten wird. Das wollen die Centralisten des Hauses!

Die Völker, die uns hierher gesandt, verlangen sehnsüchtig Besserung des Staatslebens, Erstarkung des Staates, daß er nicht Beute der Eroberer und Demagogen werde. Möge daher der Sonderstandpunkt aufgehen in den gemeinsamen Interessen, im gemeinsamen Patriotismus, im gemeinsamen Schrecken für die Feinde Oesterreichs. (Rauschender Beifall.)

Mühlfeld begründet unter allgemeinem Beifall seine auf Regelung des Vereins- und Petitionsrechtes, auf Schutz der Person, des Hausrechtes, des Briefgeheimnisses, auf Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre, auf die Gleichheit der Rechte der verschiedenen Religionsgenossenschaften 2c. lautenden Anträge.

Brosche motivirt seinen Antrag (Minister-Verantwortlichkeit).

Die Anträge Giskra, Brosche und Mühlfeld werden auf Beschluß des Hauses an die Abtheilungen geleitet. Die nächste Sitzung Freitag.

Oesterreichische Monarchie.

Wien, 12. Juni. Se. Majestät der Kaiser haben in Folge der Allerhöchstdenselben zugekommenen Berichte über einen in mehreren Comitaten Nordungarns drohenden Nothstand den Major v. Binder aus Allerhöchstihrer Generaladjutantur mit dem Hauptmann v. Kraus des Kriegsministeriums nach den Comitaten Sohl, Liptau, Arva und nach dem oberen Theil des Trentschiner Comitates entsendet, um über die Nothstandsverhältnisse im Allgemeinen Erkundigungen einzuholen und besonders Hilfsbedürftigen nach Umständen Geldunterstützungen im Allerhöchsten Auftrage zu bringen. Diese Erhebungen wurden an Ort und Stelle und zwar sowohl bei den Komitatsvorständen als auch in anderer dem Zwecke dienlichen Weise gepflogen und es hat sich dabei in mehreren Orten der Anlaß geboten, Geldbeträge als Allerhöchste Unterstützung zu vertheilen; so namentlich im Liptauer Comitat zu Maluszina, einer Gemeinde, welche wegen Einstellung des ausgedehnten Betriebes zweier Kupferhämmer in sehr mißlichen Umständen sich befindet — am Frohnleichnamstage den Betrag von 500 fl., — dann in der Gemeinde Strecżno und Mois-Luczka des Trentschiner Comitates, wo besondere Verhältnisse und theilweise auch Brandunglück eine gesteigerte Noth hervorgerufen haben, den Betrag von 300 fl. Die in dürftigen Verhältnissen lebenden Bewohner jener Gebirgsgegenden haben ihre Dankbarkeit für die ihnen zugekommenen Beweise Allerhöchster Gnade und Fürsorge mit rührendem Ausdrucke zu erkennen gegeben.

Ihre Majestäten der Kaiser Ferdinand und die Kaiserin Maria Anna haben zur Sammlung für die Abgebrannten in Trautenau 1000 fl. gnädigst beizutragen geruht.

Der ungarische Hofkanzler, Hr. Baron v. Vay, wurde gestern Nachmittags zu Sr. Maj. dem Kaiser berufen und hatte eine Audienz, die eine Stunde dauerte.

„Ost und West" dementirt die nach der „Autogr. Corresp." gestern mitgetheilte Nachricht von der Ankunft der regierenden Fürstin von Serbien.

Wegen der Zuweisung von den Vermächtnissen für Arme an den Localarmenfond hat das k. k. Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Kriegsministerium die Entscheidung getroffen, daß Vermächtnisse für Arme, wenn der Erblasser dieselben nicht näher bezeichnet, er möge nun der Civil- und Militärgerichtsbarkeit angehört haben, jedesmal dem Localarmenfond des Erblassers zuzuweisen sind.

Der Vorschlag der n. ö. Statthalterei für die Besetzung des erledigten Primariates im allgemeinen Krankenhaus ist bereits an das Staatsministerium gegangen. In dem Terna-Vorschlage wurden die Dr. Ditel, Lewinsky und Salzer empfohlen.

Die officiöse „Donau-Ztg." zählt in einem characteristischen Artikel „Verschiedene Großparteien" auf. Sie sagt: „Wir haben eine großgriechische Partei, welche die Herstellung des altbyzantinischen Reiches will; eine großmagyarische, welche die Gründung einer Weltmonarchie Attila des Großen anstrebt; eine großmährische, die das altmährische Reich wiederzuerwecken versucht; eine großczechische, die Mähren, Schlesien, und die Slovakei annectiren möchte; eine großslovenische, die ihren Appetit auf Steyermark, Kärnthen und Krain ausdehnt; eine großillyrische, welche nebst Dalmatien, Istrien, und den quarnerischen Inseln auch einen Theil der Türkei zu verspeisen Lust hat; eine großrussische, die auf die Eroberung Europa's von Prag und Konstantinopel aus denkt; eine großitalienische, die Görz und Triest, Welschtyrol, Istrien, und Dalmatien trotz der Drohungen der Träger des jungslovenischen Gedankens incorporiren will; eine großfranzösische, welche alle romanischen Völker unter den Schutz des Adlers von Leipzig, Aspern, und Moskau zu stellen im Sinne hat; eine großskandinavische, eine großsarmatische, endlich eine großösterreichische, — die einzige aller „großen" Parteien, die — leider — nicht erobern, sondern Altösterreich erhalten will, nichtsdestoweniger aber von allen Annexirungslustigen angefeindet wird. Sie allein unter den übrigen Großparteien liegt nicht im Hader mit dem Völkerrecht; sie allein schafft Garantien, keine Gefahren; sie allein ist eben so nothwendig, als jede der oben genannten überflüssig, und alle diese schönen Eigenschaften theilt mit ihr keine einzige der anderen nationalen Parteien, als die großdeutsche." „Ehrlich währt am längsten", schließt sie ihren kurzen, aber inhaltschweren Aufsatz, „hoffentlich wird dieses Sprichwort an der großösterreichischen Partei nicht zu Schanden werden."

Wie die „Tribüne" mittheilt, wird so eben eine Petition an den Reichsrath auf Freigebung der Advocatur vorbereitet. Zur Unterfertigung derselben werden nicht nur die Advocaturs-Candidaten in der ganzen Monarchie, sondern auch Industrielle und andere Geschäftsleute eingeladen, die an einer schnellen und billigen Rechtspflege Interesse haben.

Ueber die am 6. und 7. d. M. in Sz. Marton abgehaltene Nationalversammlung der Slowaken bringen „Slovenské Noviny" einen umständlichen Bericht, aus dem wir das Wesentliche mittheilen. Ungeachtet des schlechten Wetters und der lebensgefährlichen Ueberfuhr über die Waag war der Besuch über alle Erwartung zahlreich — man schätzte die Anwesenden an 1500 bis 1600. Schon am 5. Abends traten die Führer der Parteien zu einer Vorberathung zusammen. Am 6. um 8 Uhr Morgens hielt in der katholischen Kirche der Abt Gotschar ein feierliches Veni sancte und der als Gründer der Mäßigkeitsvereine bekannte Pfarrer Zavodnik eine ergreifende Rede, welcher ein angemessener religiöser Act in der evangelischen Kirche folgte. Da es an einer hinreichend großen Räumlichkeit fehlte, mußte die Versammlung selbst unter freiem Himmel und später bei einfallendem Regen in der evangelischen Kirche abgehalten werden. Nach einer kurzen Eröffnungsrede durch den Stadtrichter Kossa wurde H. J. Francisci zum Präsidenten erwählt und das schon früher in den „Viedomosti" veröffentlichte Programm des H. Daxner als Substrat der Berathung angenommen. Unter den Anwesenden war der Erbobergespan des Thuroczer Comitates v. Révay, welchem man die ehrendste Auszeichnung erwies, ferner die, wie es hieß, im Auftrage des Landtags erschienenen Obergespäne Szentiványi und J. Justh. Zwei Parteien standen sich gegenüber: deren eine den Beschlüssen den Charakter eines Vertrauens-Votums für den ungarischen Landtag zu geben, die andere dagegen eine freie, den Bedürfnissen der slowakischen Nationalität entsprechende Formulirung der Beschlüsse zu bewirken bemüht war. Die letztere Partei errang nach lebhaftem Kampfe einen entschiedenen Sieg. Den mächtigsten Eindruck von dieser Seite machte die Rede Hurbans, selbst die Gegner waren davon sichtlich ergriffen und konnten den übrigen Rednern: Szeberinyi, Francisci, Daxner, Zavodnik, Hrosch, Mudroń, Hirosch u. a. nur geringen Widerstand entgegensetzen. Die Bemühungen Palariks, Dohnány's und Nemessany's blieben fruchtlos und erregten zum Theile den Unwillen der Versammlung. Als Beschlüsse wurden formulirt: 1. Abschaffung aller seit 1808—1849 erlassenen, die Suprematie der magyarischen Nationalität und Sprache begründenden Gesetze; 2. Bildung eines besonderen, die Slaven in Nordungarn umfassenden Verwaltungsgebietes (Okoli); 3. Herstellung eigener Bildungsanstalten für ihre Nationalität; 4. Solidarität aller nicht magyarischen Stämme Ungarns zur Sicherstellung ihrer nationalen Rechte gegen jede von welcher Seite immer kommende Bedrückung. Für Ueberreichung der so formulirten Forderungen zunächst an den ungarischen Landtag wurde ein Comité mit dem Erb-Obergespan von Révay an der Spitze gewählt und zur weiteren Ausführung der Zwecke und Beschlüsse der Versammlung ein ständiger Ausschuß ermächtigt. Wir können diesem summarischen Berichte, schreibt die „Wiener Zeitung", hinzufügen, daß diese Manifestation des nationalen Bewußtseins unter den Slaven Nordungarns als eine epochemachende und folgenreiche angesehen wird.

Die „Donau-Ztg." bringt folgende Mittheilung: „Die von dem königlich großbritannischen Botschafter veranlaßte Einberufung des Botschafts-Attachés Herrn G. Dunlop von Pest zurück nach Wien hat, wie Lord John Russell nach einem Telegramm aus London im Unterhause erklärte, nicht wegen irgend einer Unzufriedenheit der englischen, sondern auf Verlangen der österreichischen Regierung stattgefunden. Dieses Verlangen beruhte aber ebensowenig auf einer diesseitigen Beschwerde gegen die Persönlichkeit des Herrn G. Dunlop, sondern nur auf seiner officiellen Eigenschaft als Mitglied eines auswärtigen Botschaftspersonals, weil fremde Missionen ihren daueruden Wohnsitz nur in der Residenz der Regierung haben können, bei welcher sie beglaubigt sind."

Nach einer Kundmachung des Grafen der sächsischen Nation in Siebenbürgen haben die verfassungsmäßig hergestellten Stadt- und Stuhlmagistrate von Herrmannstadt, Schäßburg, Mediasch, Mühlbach, Broos, dann die Stadt-Distriktsmagistrate Kronstadt und Bistritz, endlich die Stuhlsämter von Großschenk, Reps, Reßmarkt und Leschkirch am 5 Juni ihre Funktionen vollständig angetreten.

Deutschland.

Die Abreise Ihrer Majestäten von Preußen und des kronprinzlichen Paares nach Königsberg ist, nach der „K. Z.", auf den 17. d. Mts. festgesetzt. Der Aufenthalt soll dort bis zum 23. dauern.

Eine mit Preußen abgeschlossene Militär-Convention tritt für Coburg, wenn der am 17. Juni zusammentretende Gesammtlandtag für Coburg-Gotha dieselbe genehmigt, mit dem 1. Juli d. J. in Kraft.

Der „Posener Zeitung" wird geschrieben: Ein

betrübendes Gefühl erregen bei uns die auffällig sich mehrenden Subhastationen — das Ende der Existenz vieler Familien, der Termin, mit welchem für eine große Zahl der Real- und Personalgläubiger die Gewißheit des Verlustes ihrer Forderungen, oft ihres ganzen Vermögens eintritt. Mit den im Laufe dieses Jahres schon zur Subhastation gekommenen größeren Gütern in der Provinz werden mehr als 50 die Person ihrer Besitzer wechseln müssen. (Folgt die detaillirte Nachweisung.) Der gerichtliche Verkauf vieler anderer ist eingeleitet. Der Taxwerth der vorbenannten Güter beträgt etwa 4 Millionen Thaler; verschuldet sind dieselben zumeist über diesen weit hinaus, erstanden werden sie durchschnittlich für $\frac{2}{3}$ der Taxe.

Der zweite deutsche Juristentag wird in den Tagen vom 27. bis 30. August d. J. in Dresden stattfinden.

Schweiz.

Im Monat Mai meldeten sich in Genf 929 Personen zum Bürgerrecht. Das dortige Journal macht auf die Nothwendigkeit der Behutsamkeit aufmerksam im Interesse Genfs und der Schweiz. Die Neuangemeldeten sind größtentheils Franzosen.

Als Resultat der Untersuchung über den Tumult von Chaux-de-fonds liegt bis jetzt vor, daß derselbe in Bieler's Wohnung berathen und angezettelt ward. Der Arrestanten sind gegenwärtig 20, von denen 17, Bieler mit inbegriffen, nach Neuenburg transportirt worden sind. Zur Aufrechthaltung der Ruhe, welche übrigens seither nicht wieder gestört worden ist, steht ein Bataillon auf Piquet, von dem eine Compagnie täglich die Wache bezieht. — Daß General Dufour in Fontainebleau angekommen sein soll, ist, nach der „Schles. Zeitung," eine Erfindung der „Patrie." General Dufour hat in den letzten Tagen Genf nicht verlassen, weder in Privatangelegenheiten, noch in politischer Mission.

Frankreich.

Paris, 9. Juni. Durch kaiserliche Decrete vom 7. d. M. sind die Deputirten Graf Morny, Schneider, Reveil, Hebert und General Perrot in ihren Functionen als Präsident, Vice-Präsidenten und Quästoren des gesetzgebenden Körpers für die fernere Dauer der Session bestätigt worden. Der Senat beschäftigte sich vorgestern mit Prüfung einer großen Menge von Petitionen über die verschiedenartigsten Gegenstände. Bemerkenswerth darunter war eine Eingabe des Herrn Grignon-Dumouli, welcher die Ueberbringung der sterblichen Ueberreste Louis Philipp's nach Frankreich verlangt. Nachdem der Berichterstatter aus einem Schreiben des Staatsministers nachgewiesen, daß der Kaiser, sofort nach dem Ableben des Königs, die Beisetzung der Leiche in der Familien-Gruft von Dreux gestattet habe, daß jedoch die Prinzen des Hauses Orleans von dieser Ermächtigung keinen Gebrauch hätten machen wollen, geht der Senat zur Tagesordnung über.

Der „Moniteur" meldet, daß die Gräfin v. Cambacérès, geborne Prinzessin Mathilde Bonaparte, plötzlich am 8. Juni Abends gestorben ist. Der Kaiser und die Kaiserin legen am 10. Juni auf vier Tage Trauer an.

Der Prinz Napoleon ist, wie der „Messager du midi" meldet, zu Toulon vom Fieber befallen worden.

Prevost Paradol greift im „Courrier du Dimanche" die richterliche Machtvollkommenheit der Verwaltung auf's heftigste an, und weist nach, daß dieselbe mit einem geregelten Rechtszustand unvereinbar sei. Wenn auch die Verwaltungsbehörden das Recht nicht haben, Todesurtheile zu fällen, so haben sie doch das Recht z. B. einem Priester wegen mißliebiger Aeußerungen 5 Monate hindurch seinen Gehalt zu enthalten. Herr Prevost Paradol greift eben so an, daß im Proceß Mirès die Verwaltungsbehörde und nicht das Gericht die Maßnahmen bei der Haft geregelt hätte.

Großbritannien.

London, 8. Juni. Cobden hat vorgestern auf feierliche Weise das Ehrenbürgerrecht der City erhalten und ist zum Ehrenmitgliede der angesehenen Fischhändlerzunft aufgenommen worden. In der Guildhall mit einstimmigem herzlichem Beifall empfangen, hielt er an die zahlreiche Versammlung eine Rede, in der es heißt: „Die große Ehre, die mir heute zu Theil wird, soll ein Lohn für meine Bestrebungen im Dienste des Freihandels sein. Dankbar nehme ich ihn an, aber Zufall, nicht mein eigenes Verdienst ist es, was mich mit unter die Führer der Bewegung reiht, gewissermaßen als deren Hauptvertreter bezeichnet. Was den Handelsvertrag mit Frankreich anbetrifft, so kann von einem Verdienste meinerseits oder auch Englands nicht die Rede sein. Nach dem, was Huskisson, Peel und Gladstone für die Durchführung des Freihandelsprinzips bei uns gethan, blieb für uns Andere wahrlich wenig zu thun übrig. Ganz anders in Frankreich. Dort waren kaum noch freihändlerische Anfänge gemacht worden. Trotz dem, daß die französischen Nationalökonomen beinahe ein Jahrhundert lang die Lehrer der ganzen übrigen Welt waren, trotz dem, daß Say und Turgot vor langer Zeit die Richtigkeit der Freihandelstheorie dargethan hatten, trotz Bastiat und Michel Chevalier, war Frankreich bisher das prohibitivste Land Europa's gewesen. Dem jetzigen Kaiser war es vorbehalten, die alte Theorie zu brechen. In zehn Jahren, das wage ich zu prophezeihen, wird dieser Handelsvertrag als der glänzendste Regierungsakt des Kaisers Napoleon gepriesen werden, und früher schon werden beiden Völkern die daraus entspringenden Vortheile klar geworden sein. Wenn du Frieden willst, sei auf den Krieg gefaßt — ist eine alte Phrase, die sich überlebt hat. Mein Grundsatz lautet dagegen: Willst du Frieden, so richte auch Alles auf Frieden ein.

Italien.

Die Nationalités behaupten, daß es nicht richtig sei, wenn gesagt worden, Cavour sei in seinen letzten Stunden nicht mehr bei sich gewesen, im Gegentheil habe er, als der Pfarrer mit den heiligen Sacramenten an sein Bett getreten, demselben die Hand gereicht und gesagt: „Es ist Zeit zum Scheiden." Cavour war auf einem schmalen, niedrigen, eisernen Bette gestorben. Dieses Bett war in die Mitte des schwarz ausgeschlagenen und mit zwölf Kerzen erleuchteten Krankenzimmers gerückt, als das Volk um 7 Uhr Abends Zutritt erhielt. Der Verewigte lag auf diesem Bette, den Kopf in ein weißes Tuch gehüllt, die Hände gefaltet und ein Crucifix haltend; das Antlitz war enthüllt: es sah ungemein ruhig und heiter aus. So umwandelte das Volk Kopf an Kopf von Abends 7 Uhr bis zum anderen Nachmittage das Todtenbett; nun ward das Hotel Cavour geschlossen, um die Anordnungen zum Leichenbegängniß zu treffen. Um 6 Uhr, als der Zug beginnen sollte, verfinsterten drohende Wetterwolken den Himmel, doch Niemand hatte derselben Acht. In den Straßen reihte sich die männliche Bevölkerung hinter einander; alle Häuser waren schwarz behängt, an allen Fenstern erschien man in tiefster Trauer; in den übrigen Stadttheilen herrschte Kirchhofsstille. Um $6\frac{1}{4}$ Uhr verließ der Zug das Sterbehaus in nachstehender Reihenfolge: die Infanterie und Cavallerie, welche die Garnison von Turin bildet; sechs Stück Geschütze; ein Bataillon des von Cavour neuerdings gebildeten 1. Marine-Regiments; eine Compagnie Landungs-Seetruppen mit ihren Enterbeilen; drei Legionen der turiner National-Garde, die 4. bildete Spalier; sämmtliche Officiere ohne Truppen, die in Turin anwesend waren; vier geistliche Brüderschaften; eine große Anzahl von Damen in Trauer; die Mönche des Capuciner- und des Franciscaner-Klosters; der Clerus der Pfarrei Unserer lieben Frau der Engel; der Leichenwagen, von sechs Pferden gezogen. Die Cordons wurden gehalten vom Kriegs-Minister, vom Justiz-Minister, vom Grafen Sclopis als Vice-Präsidenten des Senates, von Ratazzi als Präsidenten der Deputirten-Kammer und von den Generalen Sonnaz und Crotti. Auf dem Leichenwagen bemerkte man unter den Insignien den Genie-Lieutenantshut, welchen der Verstorbene getragen; hinter dem Wagen trug ein Herold den Annunciade-Orden auf einem Kissen. Dann folgten die Annunciaden-Ritter, die Adjutanten des Königs und der Prinzen, die übrigen Minister und Großwürdenträger, der Senat und die Deputirten-Kammer in corpore, auch die äußerste Linke, wie Brofferio, Mauro Macchi, Ricciardi u. s. w., sodann der Staatsrath, die Rechnungs-Kammer, der Appelhof, der Gemeinderath mit der Municipalgarde, die Universitäts-Corporation usw. usw.; die Emigration mit Trauerfahnen, ein zahlreiches Detachement Freiwilliger im Garibaldi'schen rothen Hemde, sämmtliche Arbeiter-Vereine mit ihren Fahnen, viele Körperschaften aus Genua, Casale u. s. w., die Pacht- und Ackersleute von Ceri und anderen Cavour'schen Gütern, die Livreen der Familie Cavour und vieler verwandten und befreundeten Familien, welche Kerzen mit den Familienwappen trugen. Den Schluß des Zuges bildete eine Schwadron Piacenza-Husaren zu Pferde. Eingereiht aber hatten sich viele der angesehensten Männer Italiens, denen sich nun die gesammte übrige Bevölkerung anschloß. Um $7\frac{3}{4}$ Uhr verkündete Kanonendonner den Eintritt des Sarges in die Kirche Unserer lieben Frau der Engel, wo die Leiche während der Nacht blieb, um vorläufig dann nach Cavour's Villa di Santana gebracht zu werden. Bei der Autopsie der Leiche fiel es auf, daß Cavour's Haare während der wenigen Tage der Krankheit vollständig gebleicht waren. Das Sterbezimmer wurde so, wie die Bevölkerung es sah, als sie Zutritt erhielt, photographisch aufgenommen. Die officielle „Gazzetta di Torino" bestätigt, daß der König der Familie für Beisetzung des „großen Italieners" die Gruft in der Superga neben dem Sarge seines Vaters Karl Albert angeboten hat. Testamentarisch hat Cavour u. A. 50.000 Lire der Stadt Turin zur Gründung eines Kinder-Asyls im Stadttheile der Porta Nuova vermacht.

Der Leichnam des Grafen ist nicht einbalsamirt worden. Der Graf lag da, heißt es in einem anderen Berichte, den Kopf mit weißem Linnen umhüllt, die Arme auf der Decke, und die mit Handschuhen versehenen, über der Brust gekreuzten Hände hielten ein Crucifix. Das Gesicht, wahrscheinlich in Folge der beginnenden Zersetzung, war sehr angeschwollen, und die Züge konnte man kaum wiedererkennen. Die Theilnahme der Anwesenden war herzerschütternd, die Männer weinten, und die Frauen fielen schluchzend auf die Kniee.

Die Turiner „Italie" meldet, daß am 6. Juni, Abends 6 Uhr, der König, nachdem er die Nachricht erhalten, daß Cavour's Zustand sich verschlimmert, unangemeldet bei dem Grafen eintrat. Cavour rief: „Ah, Majestät!" Die anwesenden Personen zogen sich zurück und der König unterhielt sich einige Zeit mit seinem Minister. Als der König das Zimmer verließ, war er sichtlich bewegt. Um 5 Uhr Morgens begannen die Todtengebete. Anfangs konnte Cavour antworten; bald aber konnte er nur unverständliche Worte hervorbringen und der Todeskampf trat ein. Pater Jacob, Vicar von Notre Dame des Anges, der langjährige Freund Cavours, las die Gebete und blieb bei ihm bis zum letzten Augenblicke.

Auch die medicinische Welt betheiligt sich an der allgemeinen Discussion über Cavours Tod. Zuschriften von Doctoren an die Presse wälzen die „Schuld an diesem Weltunglück auf die Unwissenheit der italienischen Aerzte, die noch an dem veralteten Blutsystem weiland Sangrado's hangen." Andere Stimmen machen nicht blos die Lanzette, sondern mehr noch den Kaiser den Franzosen verantwortlich. Die letzten Depeschen aus den Tuilerien hätten den schon kranken Cavour zur Verzweiflung gebracht und sein Leiden sehr verschlimmert. Daily-News meint, der Tod an gebrochenem Herzen sei keine Fabel, sondern nur zu häufig das Schicksal stolzer, verschlossener und doch leidenschaftlicher Naturen, wenn der edelste Ehrgeiz, dem man das Leben opfern könne, sie ganz in Anspruch genommen habe.

Graf Cavour hinterläßt ein Vermögen von mehr als 15 Millionen Lire, dessen Erbe sein Neffe, Secretär im Ministerium des Aeußern, ist.

Der „Independance belge" schreibt man aus Paris: „Der „Moniteur" täuscht sich, wenn er aus dem Vater Cavours einen geadelten Getreidehändler macht. Benso de Cavour gehört einer adeligen Familie an, welche aus Chieri (im Fürstenthum Piemont) stammt. Er gehört zu den Adeligen jenes Landes, welche man durch die populäre Benennung der 7 B bezeichnete. Es gab nämlich in Chieri 7 adelige Familien, deren Namen mit B anfingen. Cavour hatte einen Theil des beträchtlichen Vermögens von einer Clermont de Tonnerre, seiner Tante geerbt. Er ist nie verheirathet gewesen und sein Bruder beerbt ihn, wenn er kein Testament gemacht hat."

Ricasoli hat, wie man der „Fr. Post-Z." aus Paris schreibt, die Bildung eines Cabinets unter der Bedingung übernommen, daß keine Handbreit italienischen Bodens abgetreten werde.

Die „Independance belge" meldet die Anwesenheit Villamarina's in Paris, fügt aber bei, er habe weder eine officielle, noch eine officiöse Mission, und nicht der alte Freund und ehemalige College Cavours, Chevalier d'Azeglio, sondern sein Neffe, der Marquis d'Azeglio, Botschafter in London, sei auf der Rückreise von Turin nach seinem Posten in Paris durchgereist.

Zwei k. Decrete betreffen die Vollziehung der am 13. November in Paris ratificirten Postconvention zwischen Frankreich und Piemont, und der an demselben Tage in Berlin ratificirten Additionalconvention zum Handels- und Schifffahrtsvertrage zwischen Piemont und den Hansestädten.

Anläßlich der italienischen „Nationalfeier" am 2. Juni waren bekanntlich auch für Rom Kundgebungen im Sinne dieses Festes vorbereitet, sind aber nachträglich von einem „Nationalcomité" durch besondere Proclamation wieder abgesagt worden. Dieses Comité fordert die Bevölkerung auf, alles zu unterlassen, was die öffentliche Ordnung stören könnte; und gibt zugleich bekannt, „daß Vertheilung von Almosen an die Armen beschlossen worden sei, um das Fest Italiens in Rom durch Liebeswerke zu begehen." Für den 17. Juni soll ein Consistorium anberaumt sein, in welchem der Papst eine Allocution halten und vier Bischöfe für Amerika ernennen werde. Auch von der Promotion von sechs Cardinälen ist die Rede.

Ein Circularschreiben des Ministers Sr. Majestät des Königs beider Sicilien, del Re, aus Rom, 24. Mai, besagt: „Viele Personen aus verschiedenen Staaten von Europa, welche Sr. Majestät dem Könige beider Sicilien freiwillig ihre Dienste in Gaëta gewidmet und durch ihren Heldenmuth mit zur Vertheidigung des Platzes beigetragen haben, wurden von Sr. Majestät zu Offizieren der königlichen Armee ernannt, die meisten derselben befinden sich bereits im Kreise ihrer Familie oder bei ihren früheren Truppencorps. Da diese Herren Ansprüche auf die Medaille von Gaëta und Volturno haben, so sind die Repräsentanten und Consuln Sr. Majestät des Königs beider Sicilien ermächtigt, alle Gesuche der Betreffenden mit Angabe ihres dermaligen Aufenthaltes entgegenzunehmen, damit ihnen die zuerkannten Brevets und Medaillen zugestellt werden können."

Local- und Provinzial-Nachrichten.

Krakau, 13. Juni.

* Ein neuerlicher Fall blinden Aberglaubens im Volke wird der Wiener Zeitung aus Mikuliczyn im Delatiner Bezirke in Galizien berichtet: Es ist dort den öffentlichen Organen die Nachricht zugekommen, daß die Insassen genannter Gemeinde die auf dem Friedhofe begrabenen Leichen, die sie in ihrem Aberglauben für Vampyre halten und deren Beerdigung in geweihter Erde sie die schlechte Witterung zuschrieben, ausgraben und förmlich köpfen. Die sogleich behördlich eingeleiteten Erhebungen an Ort und Stelle — nämlich auf dem Friedhofe selbst, — ergaben, daß wirklich das Grab eines gewissen Mikola Tymczuk, der im Winter 1861 durch Erhängen sich entleibt hat, und das Grab eines gewissen Rumgarski kurz vorher aufgewühlt worden waren, und die im Friedhofe vorgefundenen frisch gehackten Holzblöcke und Späne führen auf die Vermuthung, daß an diesen zwei Leichnamen die erwähnte Schändung wirklich stattgefunden habe. Die Urheber dieser That sind zwar noch nicht ermittelt, den Belehrungen und Vorstellungen des Bezirksvorstehers ist es jedoch gelungen, weiteren Unthaten Einhalt zu thun. Möge hier auch die Kirche und die hochwürdige Geistlichkeit ihre Macht anwenden, um die Finsterniß des Aberglaubens zu erhellen und durch Aufklärung der von ihrem Wahne Irregeleiteten solchen Ausschreitungen möglichst vorzubeugen.

* Am 15. d. M. um 10 Uhr Vormittags wird die 37ste öffentliche Verlosung der Pfandbriefe des galizisch-ständischen Kreditvereins im Berathungssaale der Direction dieses Vereins, im Gebäude des gräflich Ossolinski'schen Nationalinstituts, vorgenommen werden. Die zur Verlosung bestimmte Summe beträgt 134,634 fl. 85 kr.

* Den Statuten des galizischen Musikvereins gemäß wird die ordentliche Generalversammlung der Mitglieder dieses Vereins am 23. Juni d. J. um 12 Uhr Mittags im Vereinslocale [Ulanieckisches Palais am Haliczer Platze) in Lemberg stattfinden. In dieser Versammlung wird von der Direktion der Bericht über die Thätigkeit des Vereins im abgelaufenen Jahre erstattet, ferner die Wahl des Vereinsdirektors und der Ausschußmitglieder vorgenommen werden.

Handels- und Börsen-Nachrichten.

Paris, 11. Juni. Schluß-Course: 3% Rente 67.80. — $4\frac{1}{2}$perz. 96.45. — Staatsbahn 510. — Cred.-Mob. 696. — Lomb. 495. — Consols mit $90\frac{1}{4}$ gemeldet.

London, 11. Juni. Schluß-Consols $90\frac{1}{4}$. — Wien 14.35. Lombard-Disconto $\frac{1}{8}$.

Wien, 12. Juni. National-Anlehen zu 5% mit Jänner-Coup. 80.50 Geld, 80.60 Waare, mit April-Coup. 79.90 Geld, 80.— Waare. — Neues Anlehen vom J. 1860 zu 500 fl. 84.80 Geld, 84.90 Waare, zu 100 fl. 88.75 G., 89.— W. — Galizische Grundentlastungs-Obligationen zu 5% 67.25 G. 68.— W. — Aktien der Nationalbank (pr. Stück) 779.— G. 781.— W. — der Kredit-Anstalt für Handel und Gew. zu 200 fl. österr. Währ. 179 10 G. 179 20 W. — der Kaiser Ferdin. Nordbahn zu 1000 fl. CM. 1962. — G. 1964.— W. — der Galiz.-Karl-Ludw.-Bahn zu 200 fl. CM. m. 140 (70%) Einz. 149.— G. 149.50 W. — Wechsel auf (3 Monate): Frankfurt a. M., für 100 Gulden südd. W. 117.75 G. 118.— W. — London, für 10 Pfd. Sterling 139 30 G. 139.50 W. — K. Münzdukaten 6.64 G. 6.65 W. — Kronen 19.15 G. 19.18 W. — Napoleond'ors 11.10 G. 11.12 W. — Russ. Imperiale 11.36 G. 11.38 W. — Vereinsthaler 2.08 G. $2.08\frac{1}{2}$ W. — Silber 138.50 G. 138.75 W.

Krakauer Cours am 12. Juni. Silber-Rubel Agio fl. poln. 110 verl., fl. poln. 108 gez. — Poln. Banknoten für 100 fl. österr. Währung fl. poln. 338 verlangt, 330 bezahlt. — Preuß. Courant für 150 fl. österr. Währung Thaler 73 verlangt, 72 bezahlt. — Neues Silber für 100 fl. österr. Währ. fl. 138.50 verlangt, 137.50 bez. — Russische Imperials fl. 11.40 verl., 11.20 bezahlt. — Napoleond'ors fl. 11.20 verlangt, 11.— bezahlt. — Vollwichtige holländische Dukaten fl. 6.55 verl., 6.45 bezahlt. — Vollwichtige österr. Rand-Dukaten fl. 6.65 verl., 6.55 bezahlt. — Poln. Pfandbriefe nebst lauf. Coup. fl. p. 100 $\frac{1}{3}$ verl., 99 $\frac{2}{3}$ bez. — Galiz. Pfandbriefe nebst lauf. Coupons in österr. Währung fl. $83\frac{1}{4}$ verl., $82\frac{2}{3}$ bez. — Galizische Pfandbriefe nebst laufenden Coupons in Conv.-Münze fl. $87\frac{2}{3}$ verlangt, 87 bez. — Grundentlastungs-Obligationen in österreichischer Währung fl. 68.25 verlangt, 67.25 bezahlt. — National-Anleihe von dem Jahre 1854 fl. österr. Währ. 80.— verlangt, 79.— bezahlt. Aktien der Carl-Ludwigsbahn, ohne Coupons und mit der Einzahlung 70% fl. österr. Währ. 158.— verl., 156.— bez., mit der Einzahlung von 30% fl. österr. Währ. 65.50 verl., 64.50 bezahlt.

Neueste Nachrichten.

Pesth, 11. Juni. Unterhaussitzung. Im Laufe der weiteren Berathung der Adresse brachten die rumänischen Abgeordneten wieder weitere Modificationsanträge ein, welche zu bitteren Diskussionen führten. Einige unwesentliche Modifikationen wurden zur Redaktion dem Stylisirungskomité zugewiesen. Morgen dürfte die Berathung beendet werden.

Triest, 11. Juni. Der Lloyddampfer „Neptun" ist aus Alexandrien mit Nachrichten aus Bombay vom 11. Mai, aus Calcutta und Singapore vom 8. Mai, aus Hongkong vom 1. Mai und aus Shanghai vom 20. April eingetroffen. In den Indigo-Districten nimmt die Riots-Bewegung einen bedenklichen Character an. Der britische und französische Gesandte waren Ende März in Peking angekommen und sind Anfangs April vom Prinzen Kong freundlich empfangen worden. Es wurden gegenseitig Besuche gewechselt. In Peking sollen englische Schulen errichtet werden. Die Rebellen hatten in der Gegend von Hankow weitere Fortschritte gemacht. Saigun wird von den Franzosen ganz besetzt werden.

Kassel, 11. Juni. In der zweiten Kammer fand die Wahl des Präsidiums statt, worauf eine Rechtsverwahrung für die Verfassung von 1831 gegen drei Stimmen eingelegt wurde. Zum Präsidenten wurde Nebelthau, zum Vice-Präsidenten Ziegler mit 47 Stimmen gewählt. Der Landtagscommissär erklärte, daß die Regierung dem Proteste keine Wirkung beilege.

Wiesbaden, 11. Juni. Die Abgeordnetenkammer hat das Handelsgesetzbuch einstimmig angenommen. Abgeordneter Lang deducirte die Nothwendigkeit einer deutschen Centralgewalt mit einem Parlamente und kündigte den Antrag an, daß die die katholische Kirche betreffende Regierungsverfügung der landständischen Verhandlung unterbreitet werde.

Paris, 10. Juni. (H. N.) Die Artillerie des syrischen Expeditionscorps ist in Marseille eingetroffen. Die Nachricht, daß Graf Arese und ein Adjutant Victor Emanuel's in Paris angekommen seien, bestätigt sich nicht. In Toulon ist die Gesandtschaft des Kaisers von Siam eingetroffen. Die Pforte wird, wie man hier wissen will, Abro Effendi zum christlichen Chef des Libanon in Vorschlag bringen.

Paris, 10. Juni. Man meldet aus Constantinopel, daß bei den letzten Kämpfen, welche in der Herzegowina an den Grenzen von Montenegro stattgefunden haben, die Türken geschlagen worden sind. Derwisch Pascha ist an der Spitze von viertausend Mann gegen die Insurgenten marschirt: seine Avantgarde ist geschlagen worden und seine Truppen sind entmuthigt. Die Begs von Bosnien weisen die in der Proclamation Omer Pascha's enthaltenen Concessionen als den Dogmen des Koran's zuwider zurück.

Paris, 11. Juni. Der „Moniteur" bringt die Neutralitäts-Erklärung Frankreichs im amerikanischen Conflicte.

Marseille, 10. Juni. (Ind.) Der Graf und die Gräfin von Trani gehen diesen Abend nach Civita Vecchia ab.

Turin, 11. Juni. Nach der heutigen „Opinione" ist das Ministerium gestern zwar noch nicht definitiv gebildet gewesen, doch scheint jede Schwierigkeit behoben. Das Ministerium besteht aus: Ricasoli für das Conseils-Präsidium und Aeußeres, Minghetti Inneres, Della Rovere Krieg, Menabrea Marine, Bastoggi Finanzen, Miglietti Justiz, De Sanctis Unterricht, Peruzzi öffentliche Arbeiten, Sciajola Handel und Agrikultur.

Turin, 11. Juni, 11 Uhr Abends. (Ueber Paris). Die officielle „Gazetta di Torino" bestätigt, daß das Ministerium (in der oberwähnten Zusammensetzung) constituirt sei.

New-York, 31. Mai. Präsident Lincoln beabsichtigte die Einberufung von 100.000 Mann. Der nächste Bundeskongreß wird Einfuhrzölle auf Thee und Kaffee votiren. Die Bundestruppen attakirten die Batterien von Acquida uud Creek; das Resultat ist unbekannt. Die Secessionisten bedrohten Alexandria.

[Für die Abbrändler in Trautenau]. Von dem Komité zur Unterstützung der Abgeordneten in Trautenau ist uns die Aufforderung zugegangen, zur Spendung milder Gaben für die Verunglückten einzuladen. Bei der Größe des Unglücks, von dem alle Blätter berichteten, sind weitere Worte überflüssig. Einlaufende Gaben jeder Art werden bereitwilligst in Empfang genommen und unter gleichzeitiger Namhaftmachung der einzelnen Spender und Gaben in unserem Blatte dem oberwähnten Komité zugeführt werden. Wir verweisen auf den auf der vierten Seite der vorgestrigen Nr. 131 der „Krak. Z." vom 11. d. publicirten „Aufruf" und beigefügte Bemerkung.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. A. Boczek.

Verzeichniß der Angekommenen und Abgereisten vom 12. Juni.

Angekommen sind die Herren Grundbesitzer: Kasimir Baron Konopka aus Biskupiec. Eugenius Ritter von Zielinski aus Kleczany. Adolph Jordan aus Blonie. Felix Niemira aus Polen. Ferdinand Hosz aus Tarnów.

Abgereist sind die Herren Grundbesitzer: Marian Graf Tarlo nach Polen. Johann Graf Tarnowski und Karl Zwilling nach Galizien.

Amtsblatt.

Z. 3342. **Kundmachung.** (2795. 3)

Zu Folge Ermächtigung des h. k. k. Finanz-Ministeriums wird in dem Marktorte Krzywcza im Przemysler Kreises Galiziens am 1. Juni 1861 ein Postamt mit Poststation in Wirksamkeit treten, welches sich mit der Aufnahme und Bestellung von Correspondenzen, Geldsendungen ohne Beschränkung des Werthes und Frachtstücken bis zu dem für die Malleposten zuläßigen Einzelngewichte von 40 Pfund, dann mit der Aufnahme von Passagieren zu den Mallefahrten und Extraposten ohne Stundenpaß, endlich mit dem Estaffetten-Dienste befassen, und die Verbindung mittels der zwischen Przemysl und Dubiecko verkehrenden Malleposten und Reitposten unterhalten wird.

Die Entfernung wird zwischen Przemysl und Krzywcza mit 2²/₄ Meilen oder 1²/₈ Posten, zwischen Krzywcza und Dubiecko mit 1²/₄ Meilen oder ⁶/₈ Posten festgesetzt und hiernach die betreffenden Gebühren berechnet.

Nach den gegenwärtigen Postcurs-Verhältnissen hat in Krzywcza: die Mallepost aus Przemysl Sonntag und Donnerstag um 9 Uhr 45 Minuten Vormittags, die Mallepost aus Dukla Montag und Freitag um 10 Uhr 35 Min. Vormittags; Die Reitpost aus Przemysl Montag, Dinstag, Mittwoch, Freitag und Samstag um 9 Uhr 45 Min. Vormittags, die Reitpost aus Dukla Sonntag, Dinstag, Mittwoch, Donnerstag und Samstag um 10 Uhr 25 Min. Vormitt. einzutreffen.

Was hiemit zur allgemeinen Kenntniß mit der Bemerkung gebracht wird, daß der Ausweis über die zum Bestellungsbezirke von Krzywcza gehörigen Ortschaften später verlautbaret werden wird.

Von der k. k. galiz. Post-Direction.

Lemberg, am 15. Mai 1861.

N. 3342. **Obwieszczenie.**

W skutek upoważnienia wysokiego c. k. Ministerstwa skarbu, zaprowadza się z dniem 1go Czerwca 1861 w miasteczku Krzywcza w obwodzie Przemyskim w Galicyi leżącym, urząd pocztowy, któren się trudnić będzie przyjmowaniem i doręczaniem korespondencyi, posyłek pieniężnych bez ograniczenia wartości i innych pakietów do 40 funtów ważących, tudzież przyjmowaniem podróżnych do jazdy malepocztą i ekstrapocztą i przewożeniem sztafet, także będzie przewozić malepoczty i poczty konnym posłańcom między Przemyślem a Dubieckiem kursujące.

Oddalenie wymierzonem zostało: między Przemyślem a Krzywczą, na 2²/₄ mil, czyli 1²/₈ stacyi pocztowych, zaś między Krzywczą a Dubieckiem na 1²/₄ mili czyli ⁶/₈ stacyi, podług którego oddalenia opłaty pocztowe wymierzane będą.

Podług obecnie istniejących stósunków kursowych przybywać ma do Krzywczy: malepoczta z Przemyśla w niedzielę i czwartek o godzinie 9téj minut 45 przedpołudniem, a malepoczta z Dukli w poniedziałek i piątek o godzinie 10téj minut 35 przedpołudniem, zaś poczta konnym posłańcem kursująca z Przemyśla przybywać będzie w poniedziałek, wtorek, środę, piątek i sobotę o godzinie 9téj minut 45 przedpołudniem, z Dukli w niedzielę, wtorek, środę, czwartek i sobotę o godzinie 10téj minut 45 przedpołudniem.

Co niniejszém z tym dodatkiem do publicznéj podaje się wiadomości, że wykaz miejsc do okręgu pocztowego w Krzywczy należeć mających, póżniéj ogłoszonym zostanie.

Od c. k. Dyrekcyi poczt galicyjskich.

Lwów, dnia 15. Maja 1861.

Kundmachung. (2803. 2-3)

Gemäß §. 17 der Ministerial-Verordnung vom 18. Mai 1859 Nr. 90 R. G. B. werden alle Gläubiger des protocollirten Handelsmanns Lazar Feiner in Podgórze bei Krakau aufgefordert, ihre aus was immer für einem Rechtsgrunde herrührenden Forderungen bei dem gefertigten k. k. Notar in Podgórze bis einschließig den 30. Juni 1861 so gewiß schriftlich anzumelden und im Titel und Betrage auszuweisen, widrigens sie im Falle ein Vergleich zu Stande kommen sollte, von der Befriedigung aus dem der Vergleichsverhandlung unterliegenden Vermögen ausgeschlossen werden würden.

Zugleich wird sämmtlichen Herrn Gläubigern der obigen Firma bekannt gemacht, daß bei der am 22. März 1861 vorgenommenen Wahl des definitiven Gläubigerausschusses die Herrn Arthur Eibenschütz von Podgórze und Franz Gerlich aus Fulnek zu definitiven Ausschußmännern und der Hr. T. Mandelbaum zum Ersatzmann gewählt wurde.

Podgórze, am 1. Juni 1861.

Alexander Siedlecki,
k. k. Notar zu Podgórze.

Z. 4794. **Edict.** (2798. 3)

Vom Tarnower k. k. Kreisgerichte wird bekannt gemacht, es werde mit Beschlusse des hiesigen k. k. Bezirksamtes vom 4. August 1858 Z. 6504 aus öffentlichen Polizeirücksichten bewilligte öffentliche Feilbietung der auf 1937 fl. CM. geschätzten bisher dem Simche Kirer, der Marie Sara Lustgold, der Reisel Kirer verehl. Goldmann, dem Leib Sperber, Feiwel Feiwel und angeblich auch dem Hersch Lustgold, dann dem Berek Kirer, dem Berl Spirer od. Spire und der Gitel Kirer und beziehungsweise der liegenden Nachlaßmasse derselben gehörigen Ueberreste des Hauses NC. 186 in der Vorstadt Zawale allhier sammt dem Baurunde zum Behufe der Aufführung eines neuen Gebäudes innerhalb dreier Jahren an dem vierten Termine und zwar den 16. August 1861 um 10 Uhr Vormittags hiergerichts abgehalten und bei demselben die fräglichen Ueberreste des Hauses NC. 186 in der Vorstadt Zawale sammt dem Baugrunde auch unter dem Schätzunghwerthe hintangegeben werden. Der Schlußsatz der 8. Licitationsbedingung vom 16. August 1859 Z. 10356 wird dem Ansuchen des k. k. Bezirksamts und der Realitätseigenthümer gemäß dahin abgeändert, daß die auf der Realität haftenten Satzforderungen mit Ausnahme der Grundlasten extabulirt und auf den Kaufschilling übertragen werden.

Kauflustige welche als Vadium 194 fl. CM. oder 203 fl. 70 kr. ö. W. im Baaren oder in öffentlichen Staatsschuldverschreibungen oder in galiz. ständ. Pfandbriefen nach dem auszuweisenden Courswerthe zu erlegen haben, können die ausführlichen Feilbietungsbedingnisse in der h. g. Registratur, dann den Grundbuchsstand jener Realität im h. g. Grundbuchsamte einsehen.

Wovon die dem Aufenthalte nach unbekannten Interessenten und zwar: die unbekannten Miteigenthümer dieses Hauses Berek Kirer, Berl Spire und Gütel Kirer beziehungsweise deren Erben dann die unbekannten Satzgläubiger Reckel Hillels, Breindel Kirer, Simche Kirer, Marianna Przybyłko und überhaupt alle jene, denen der Feilbietungs-Bescheid nicht zugestellt werden könnte, zu Handen des für diese Miteigenthümer bestellten Curators Hrn. Advokaten Dr. Rosenberg dann die unbestimmten Satzgläubiger zu Handen des Curators Hrn. Advokaten Dr. Kaczkowski mit Substituirung des Hrn. Advokaten Dr. Jarocki verständiget werden.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Tarnów, am 16. April 1861.

N. 2372. **Kundmachung.** (2807. 1-3)

Die kais. königl.  privil. galizische

Carl Ludwig-Bahn

beabsichtigt in der Bahnstrecke

von Krakau bis Czarna,

10 gemauerte Bahnwächterhäuser

neu zu erbauen.

Die Voranschläge, Zeichnungen und Baubedingnisse nebst Preistabelle sind im Bureau der Betriebsleitung in Krakau einzusehen.

Unternehmungslustige werden eingeladen, ihre Anbote entweder für die Gesammtherstellung, oder auch für einzelne Objekte mit dem auf fünf Perzent des veranschlagten Betrages als Badium lautenden, von der Sammlungskassa in Krakau ausgestellten Erlagschein belegt, versiegelt, mit der Aufschrift:

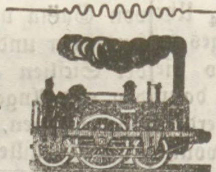
„Anbot für Herstellung der Wächterhäuser"

versehen, bei dem Central-Bureau in Wien, Stadt, Heidenschuß, Gebäude der Credit-Anstalt **längstens bis 24 Juni l. J.** portofrei einzubringen.

Wien, am 6. Juni 1861.

Von der k. k. priv. galiz. Carl Ludwig-Bahn.

Kundmachung. (2808. 1-3)

Die kais. königl.  privil. galizische

CARL LUDWIG-BAHN

beabsichtigt am

Stationsplatze zu Krakau

ein Wohngebäude für Beamten

zu erbauen.

Die betreffenden Pläne, Preistarife, Kostenanschlag und Baubedingnisse sind bei der Betriebsleitung in Krakau einzusehen.

Unternehmungslustige werden eingeladen, ihre Anbote unter Beischluß des von der Sammlungskassa in Krakau ausgestellten, auf die fünfperzentige Caution von dem veranschlagten Betrage lautenden Erlagschein's, versiegelt, mit der Aufschrift:

„Anbot für den Bau des Beamten-Wohnhauses in Krakau"

versehen, portofrei **bis längstens den 24 Juni l. J.** im Central-Bureau in Wien, Stadt, Heidenschuß, im Gebäude der Credit-Anstalt einzubringen.

Wien, am 24 Mai 1861.

Von der k. k. priv. galiz. Carl Ludwig-Bahn.

Abgang und Ankunft der Eisenbahnzüge vom 4. November 1860 angefangen bis auf Weiteres.

Abgang:

von Krakau nach Wien und Breslau 7 Uhr Früh, 3 Uhr 35 Min.; — nach Warschau 7 Uhr Früh; — nach Ostrau und über Oderberg nach Preußen 9 Uhr 45 Min. Früh; — nach Rzeszów 5 Uhr 35 Min. Früh; — nach Przemyśl 10 Uhr 30 Min. Früh, 8 Uhr 40 Min. Abends; — nach Wieliczka 7 Uhr 20 M. Früh

von Wien nach Krakau 7 Uhr Früh, 8 Uhr 30 Minuten Abends.

von Ostrau nach Krakau 11 Uhr Vormittags.

von Granica nach Szczakowa 6 Uhr 30 M. Früh, 2 Uhr 6 Minuten Nachmittags.

von Szczakowa nach Granica 10 Uhr 15 Min. Vormitt., 1 Uhr 48 Min. Nachmitt., 7 Uhr 56 Min. Abends; — nach Trzebinia 7 Uhr 23 Min. Früh, 2 Uhr 33 Minuten Nachmittags.

von Rzeszów nach Krakau 2 Uhr 25 Min. Nachmitt.; — nach Przemyśl 7 Uhr 15 Min. Früh, 8 Uhr 15 Minuten Abends.

von Myslowitz nach Krakau 1 Uhr 15 Min. [illegible] m.

Ankunft:

in Krakau von Wien 9 Uhr 45 Minuten Früh, 7 Uhr 45 Minuten Abends; — von Breslau und Warschau 9 Uhr 45 Minuten Früh, 5 Uhr 27 Min Abends; — von Ostrau über Oderberg aus Preußen 5 Uhr 27 Min. Abends; — von Rzeszów 8 Uhr 40 Min. Abends; — von Przemyśl 6 Uhr 15 Min. Früh, 3 Uhr Nachm.; — von Wieliczka 6 Uhr 40 Min. Abends.

in Rzeszów von Krakau 11 Uhr 51 Min. Vorm.

in Przemyśl von Krakau 6 Uhr 48 Minuten Früh, 6 Uhr Nachmi tags.

Meteorologische Beobachtungen.

Tag	Stunde	Barom.-Höhe auf in Parall. Linie ° Reaum red	Temperatur nach Reaumur	Specifische Feuchtigkeit der Luft	Richtung und Stärke des Windes	Zustand der Atmosphäre	Erscheinungen in der Luft	Aenderung der Wärme im Laufe d. Tage von	bis
12	2	330 · 49	+14·8	84	West mittel	Regen u. Gewitter			
	10	30 87	12·2	98	„ schwach	Heiter	Wetterleuchten	+5·0	+17·6
13	6	31 88	12·0	94	„ „	Heit. m. Nebel			

Getreide-Preise

auf dem letzten öffentlichen Wochenmarkte in Krakau, in drei Gattungen classificirt.

(Berechnet in österreichischer Währung.)

Aufführung der Producte	Gattung I. von fl.	kr.	bis fl.	kr	II. Gatt. von fl.	kr.	bis fl.	kr.	III. Gatt. von fl.	kr.	bis fl.	kr.
Der Metz. Wint. Weiz.	6	25	6	40	—	—	6	—	—	—	—	—
„ Saat-Weiz. . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ Roggen	5	25	5	35	4	75	4	90	—	—	—	—
„ Gerste	4	60	4	75	4	40	4	50	—	—	—	—
„ Hafer	2	40	2	50	2	25	2	30	—	—	—	—
„ Erbsen	5	75	6	—	5	25	5	50	—	—	—	—
„ Hirsegrütze . .	8	30	8	50	7	70	8	—	—	—	—	—
„ Fasolen	5	20	5	50	4	75	5	—	—	—	—	—
Metz. Buchweizen . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ Hirse	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ Kartoffeln . . .	2	75	3	—	—	—	2	50	—	—	—	—
Cent. Heu (Wien. G.)	1	20	1	25	—	—	1	—	—	—	—	—
„ Stroh	—	—	—	85	—	—	—	—	—	—	—	—
1 Pd. fettes Rindfleisch	—	—	—	19	—	—	—	—	—	—	—	—
„ mag. „	—	—	—	15	—	—	—	—	—	—	—	—
„ Rind-Lungenfl.	—	—	—	21½	—	—	—	—	—	—	—	—
Spiritus Garniec mit Bezahlung	—	—	2	75	—	—	—	—	—	—	—	—
do. abgezog. Branntw.	—	—	2	15	—	—	—	—	—	—	—	—
Garniec Butter (reine)	—	—	2	50	—	—	2	25	—	—	—	—
Hefen aus Märzbier ein Fäßchen . . .	—	—	—	75	—	—	—	—	—	—	—	—
detto aus Doppelbier	—	—	—	50	—	—	—	—	—	—	—	—
Hühner-Eier 1 Schock	—	—	—	70	—	—	—	—	—	—	—	—
Gerstengrütze ⅛ Metz	—	75	—	80	—	—	—	70	—	—	—	—
Czenstochauer dto	—	—	1	37½	—	—	1	35	—	—	—	—
Weizen dto.	—	—	1	2½	—	—	—	—	—	—	—	—
Perl dto.	1	40	1	50	1	25	1	30	—	—	1	15
Buchweizen dto.	1	12	1	15	—	—	1	10	—	—	—	—
Geriebene dto.	—	—	—	85	—	—	—	80	—	—	—	—
Graupe dto. .	—	—	1	—	—	—	—	95	—	—	—	—
Mehl aus fein dto. .	—	—	—	85	—	—	—	—	—	—	—	—
Buchweizenmehl dto.	—	—	—	95	—	—	—	—	—	—	—	—
Sommer-Raps . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Weißer-Klee . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Vom Magistrate der Hauptst. Krakau am 11. Juni 1861.

Deleg.-Bürger | Magistrats-Rath Łoziński. | Markt-Kommissar Jezierski.

Wiener-Börse-Bericht

vom 11. Juni.

Oeffentliche Schuld.

A. Des Staates.

	Geld	Waare
In Oest. W. zu 5% für 100 fl.	60.90	61 15
Aus dem National-Anlehen zu 5% für 100 fl.	80.30	80.50
Vom Jahre 1851, Ser. B. zu 5% für 100 fl.	—.—	—.—
Metalliques zu 5% für 100 fl.	68.10	68.20
dtto. „ 4½% für 100 fl.	59.—	59 25
mit Verlosung v. J. 1839 für 100 fl.	115.25	115 75
„ 1854 für 100 fl.	91.25	91 75
„ 1860 für 100 fl.	88.75	89 —
Como-Rentenscheine zu 42 L. austr.	15 50	16.—

B. Der Kronländer.

Grundentlastungs-Obligationen

	Geld	Waare
von Nied. Oesterr. zu 5% für 100 fl.	89.50	90.50
von Mähren zu 5% für 100 fl.	88.—	88.50
von Schlesien zu 5% für 100 fl.	87.—	87.50
von Steiermark zu 5% für 100 fl.	87.—	87.50
von Tirol zu 5% für 100 fl.	97.—	99.—
von Kärnt., Krain u. Küst. zu 5% für 100 fl.	88.50	89.—
von Ungarn zu 5% für 100 fl.	69 75	70.75
von Tem. Ban. Kroat. u. Sl. zu 5% für 100 fl.	68 —	69.—
von Galizien zu 5% für 100 fl.	67.75	68 —
von Siebenb. u. Bukowina zu 5% für 100 fl.	65.75	66.50

Actien.

	Geld	Waare
der Nationalbank . . . pr. St.	778.—	780 —
der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 200 fl. österr. W.	178.40	178 60
der Nied.-öst. Escompte-Gesellsch. zu 500 fl. ö. W.	581 —	582 —
der Kais.-Ferd.-Nordbahn 1000 fl. CM.	1956 —	1958 —
der Staats-Eisenbahn-Gesellsch. zu 200 fl. CM oder 500 Fr.	276 —	276.50
der Kais. Elisabeth-Bahn zu 200 fl. CM.	173.50	174.—
der Süd-nordd. Verbind.-B. zu 200 fl. CM.	123 —	123.50
der Theisb. zu 200 fl. CM. mit 140 fl. (70%) Einz.	147.—	147 —
der südl. Staats-, lomb.-ven. und Centr.-ital. Eisenbahn zu 200 fl. öst. Währ. oder 500 Fr. m. 160 fl (80%) Einz.	217.—	219.—
der galiz. Karl Ludwigs-Bahn zu 200 fl. CM. mit 140 fl. (70%) Einzahlung	148.—	149 —
mit 60 fl. CM. (30%) Einzahlung	64.—	65.50
der österr. Donaudampfschifffahrts-Gesellschaft zu 500 fl. CM.	437 —	439 —
des österr. Lloyd in Triest zu 500 fl. CM.	235.—	238 —
der Ofen-Pesther Kettenbrücke zu 500 fl. C. M.	400 —	403 —
der Wiener Dampfmühl-Aktien-Gesellschaft zu 500 fl. österr Währ.	380 —	385 —

Pfandbriefe

	Geld	Waare
der Nationalbank auf CM. 6jährig zu 5% für 100 fl.	102.—	102.50
der Nationalbank auf CM. 10jährig zu 5% für 100 fl.	97.—	98.—
der Nationalbank auf CM. verlosbar zu 5% für 100 fl.	91.—	91 25
der Nationalbank auf österr. Währ. 12monatlich zu 5% für 100 fl.	99 75	100.—
der Nationalbank auf österr. Währ. verlosbar zu 5% für 100 fl.	86.75	87 —
Galiz. Kredit-Anstalt C. M. zu 4% für 100 fl.	82 —	83.—

Lose

	Geld	Waare
der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 100 fl. österr. Währung	117.—	117.50
Donau-Dampfs.-Gesellsch. zu 100 fl. CM.	102.—	102.25
Triester Stadt-Anleihe zu 100 fl. C.-M.	123.—	125.—
Stadtgemeinde Ofen zu 40 fl. öst. W.	36.75	37 25
Esterhazy zu 40 fl. CM.	96 50	97 50
Salm zu 40 „	38 —	38 25
Palffy zu 40 „	37 25	37.75
Clary zu 40 „	35.50	36 —
St. Genois zu 40 „	37 50	38.—
Windischgrätz zu 20 „	22.25	22.50
Waldstein zu 20 „	25 75	26 25
Keglevich zu 10 „	14 75	15.25

3 Monate.

Bank-(Platz-)Sconto

	Geld	Waare
Augsburg, für 100 fl. süddeutscher Währ. 3½%	118.—	118 25
Frankf. a. M., für 100 fl. südd. Währ. 3%	118.25	118.50
Hamburg, für 100 M. B. 3%	104.50	104 75
London, für 10 Pfd. Sterl, 5%	139 50	140 —
Paris, für 100 Franks 5%	55.20	55.20

Cours der Geldsorten.

	Durchschnitts-Cours fl.	kr	fl.	kr.	Letzter Cours Geld fl.	kr	Waare fl.	kr.
Kaiserliche Münz-Dukaten	6	66	6	67	6	65	6	67
„ vollw. Dukaten	6	66	6	67	6	65	6	67
Krone	—	—	—	—	19	25	19	35
20Frankstück	11	12	—	—	11	12	11	14
Russische Imperiale	—	—	—	—	11	40	11	43
Silber	139	—	—	—	138	50	138	75

In der Buchdruckerei des „CZAS." Buchdruckerei-Geschäftsleiter: Anton Rother.

Beilage.

Amtsblatt.

Z. 31348. **Kundmachung** (2791. 2-3)

wegen Aufnahme von Militär- und Civil-Zöglingen in das k. k. Militär-Thierarznei-Institut für das Schuljahr 1861/2.

Für das kommende Studienjahr 1861/2 werden an dem k. k. Militär-Thierarznei-Institute Militär-Zöglinge und zwar für Aerarial Freiplätze und für Zahlplätze aufgenommen.

Der Lehrcurs dauert drei Jahre die Bedingungen und Erfordernisse zur Aufnahme sind folgende:

1. müssen die Aspiranten österreichische Staatsangehörige sein;
2. müssen dieselben das 17. Lebensjahr vollendet und dürfen das 24. nicht überschritten haben;
3. müssen sie eine gesunde und kräftige Leibesbeschaffenheit und vollkommene physische Tauglichkeit zur Erfüllung aller Pflichten und Verrichtungen des künftigen militärthierärztlichen Berufes besitzen;
4. haben sie den Nachweis über die wenigstens mit Erhalt der ersten Fortgangsclasse stattgefundene Absolvirung des Untergymnasiums oder der Unterrealschule und
5. über die practische Erlernung des Hufbeschlagens, endlich
6. über ein untadelhaftes Vorleben und gutes sittliches Betragen zu liefern und
7. sich zum Erlage des Equipirungsgeldes im Betrage von 100 fl. beim Eintritte in das Institut zu verpflichten. Mittellose Aspiranten auf Militär-Aerarialplätze mit sehr guten Fortgangsclassen und Sittenzeugnissen werden auch mit Nachsicht vom Erlage des Equipirungsgeldes aufgenommen.
8. Haben sie sich zu verpflichten, nach Ablegung der strengen Prüfungen und erlangten Diplome acht Jahre als Thierärzte in der k. k. Armee zu dienen.

Die Genüsse und Vortheile der Zöglingen bestehen in folgenden:

1. sie erhalten die Unterkunft und volle Verpflegung in der Art wie in den übrigen k. k. Militär-Akademien;
2. ein monatliches Pauschale von 8 fl. 50 kr. für Kleidung, Bücher, Schreibmaterialien, Instandhaltung, der vom Hause mitbringenden Wäsche u. dgl. dann 2 fl. als Taschengeld;
3. sie genießen den vollständigen Unterricht in der Thierheilkunde unentgeltlich, und sind
4. von der Entrichtung der für Civilschüler vorgeschriebenen Rigorosen- und Diplomstaxe befreit.
5. Die Zöglinge werden nach Absolvirung des Lehrcurses und entsprechender Ablegung der strengen Prüfungen als Thierärzte approbirt, und es werden ihnen hierüber die Diplome ausgefertigt, durch welche sie alle Rechte erhalten, die den an k. k. Thierarzenei-Instituten überhaupt kreirten Thierärzten zukommen.
6. Nach erlangten Diplome werden die Militär-Zöglinge als Unterärzte mit dem Gehalte von 336 fl in der k. k. Armee angestellt, und haben das Vorrückungsrecht in die höheren Charge von Thierärzten II. und I. dann Oberthierärzte II. und I. Classe, mit welchen die Gehalte von 432, 528, 744 und 948 fl. ö. W. nebst den entsprechenden übrigen Bezügen verbunden sind.
7. Den an dem k. k. Militär-Thierarznei-Institute gebildeten Militär-Thierärzten wird nach vollendeter Dienstzeit bei Bewerbung um eine Anstellung im Civilstaatsdienste der absolute Vorzug vor allen Civilthierärzten eingeräumt.

Die Zöglinge, welchen ein Aerarial-Freiplatz verliehen wird, werden unentgeldlich verpflegt; die Zahlzöglinge müssen hiefür eine Vergütung leisten.

Gegenwärtig ist der Betrag für Zahlplätze auf 261 fl. 50 kr. ö. W. jährlich festgesetzt, und wird in Folge von Zeit zur Zeit nach den Theuerungsverhältnissen geregelt. Dieser Betrag ist in halbjährigen Raten in vorhinein und zwar mit Beginn eines jeden Studiensemesters bei dem Commandanten des Institutes zu erlegen.

Zahlzöglingen, welche im ersten Studienjahre mehrere sehr gute Fortgangsclassen erhalten haben, und deren Aufführung ohne Tadel ist, kann auf Antrag der Direction ein Aerarial-Freiplatz für die fernere Studienzeit vom Kriegsministerium verliehen werden.

Die Gesuche um Verleihung von Militärärarial- oder Zahlplätzen sind von den Eltern oder Vormündern der Aspiranten von nun an bis längstens 10. August l. J. im Dienstwegen oder unmittelbar, je nachdem diese dem Militär- oder Civilstande angehören, bei dem k. k. Kriegsministerium einzubringen.

In dem vorschriftsmäßig gestempelten Gesuche muß ausgedrückt sein, ob der Aspirant als Militärärarial- oder als Zahlzögling aufgenommen zu werden wünscht, und es müssen demselben folgende Documente beiliegen:

1. Der Tauf- oder Geburtsschein,
2. Das Impfungszeugniß,
3. Das von einem graduirten Feldarzte ausgestellte Zeugniß über die physische Qualification des Aspiranten,
4. Das Sittenzeugniß,
5. Die gesammte Schul- und Studienzeugnisse, aus welchen zu entnehmen sein muß, daß die Bewerber der deutschen Sprache vollkommen mächtig sind. Jene Bewerber, welche ihre Studien unterbrochen haben, müssen sich über ihre Beschäftigung oder sonstige Verwendung während der Dauer der unterbrochenen Studienzeit legal auszuweisen.
6. Der Nachweis über die practische Erlernung des Hufbeschlagens,
7. Die ausdrückliche Erklärung, bei der Aufnahme das Equipirungsgeld im Betrage von 100 fl. und bei Aspiranten auf Zahlplätze den für die Unterkunft, Verpflegung, Bekleidung und sonstige Bedürfnisse jeweilig bestimmten Betrag in halbjährigen Raten in vorhinein zu erlegen.
8. Der von dem Aspiranten ausgestellte, von dessen Vater oder Vormund bestättigte und von zwei Zeugen mitunterfertigte Revers über die einzugehende jährige Dienstverpflichtung.

Gesuche welche nach dem anberaumten Termine einlaufen, welche nicht gehörig belegt sind, oder welche nicht ersehen lassen, ob der Gesuchsteller um einen Militärärarial- oder Zahlplätze competirt, können nicht in Betracht gezogen werden.

Bei Verleihung der zu besetzenden Plätze werden vorerst die vollkommen geeignet befundenen Aspiranten auf Zahlplätze und dann erst die Competenten auf Aerarialplätze berücksichtiget.

Die als Zöglinge Angenommenen werden hievon, durch das Kriegsministerium im Wege der Landes-Generalkommanden verständiget und müssen am letzten September l. J. an dem Institute eintreffen, werden hier nochmals hinsichtlich ihrer physischen Eignung durch einen hiezu bestimmten Stabsarzt untersucht, und wenn sie auch hiebei für tauglich befunden worden sind, ferner das Equipirungsgeld von 100 fl. und die Zahlzöglinge die ½ jährige Verpflegsrate erlegt haben, in den Stand des Institutes aufgenommen.

Die Civilschüler für den thierärztlichen Lehrcurs werden nach den für die dießfälligen Civillehranstalten geltenden Normen aufgenommen haben an Institute alle nach dem allgemeinen Unterrichtsplane vorgeschriebenen Gegenstände zu hören, und genießen den Unterricht ganz in derselben Weise und Ausdehnung, wie er für die Militär-Zöglinge ertheilt wird.

Die Prüfungen der Civilschüler, sowie der Ertheilung der Zeugnisse und Diplome und der hieraus fließenden Rechte erfolgt von Seite des Institutes nach der bestehenden allgemeinen Vorschrift.

Die Civilschüler unterstehen dem Studiendirector des Militärarznei-Institutes, welcher alle dieselben betreffenden Eingaben directe im Wege des Institutes an das k. k. Staatsministerium einzusenden, und von dieser Behörde auch alle Civilschüler betreffenden Verfügungen zu empfangen hat.

Ueber die Anzahl der in jedem Jahre vorhandenen Civilschüler wird dem k. k. Kriegsministerium ein summarischer Ausweis eingesendet.

Wien, am 7. Mai 1861.

N. 31348. **Obwieszczenie**

względem przyjęcia uczniów wojskowych i cywilnych do c. k. wojskowego instytutu weterynaryi na rok szkolny 1861/2.

Na przyszły rok szkolny 1861/2 przyjmuje się do c. k. wojskowego instytutu weterynaryi uczniów wojskowych, a to na rządowe miejsca bezpłatne i na miejsca płatne.

Kurs naukowy trwa lat trzy. Warunki i wymagania do przyjęcia są następujące:

1. Aspiranci muszą być austryackimi poddanymi;
2. winni liczyć najmniéj 17, a najwięcéj 24 lat wieku;
3. muszą być zdrowéj i silnéj budowy ciała i posiadać żupełne fizyczne uzdolnienie do wypełniania wszystkich obowiązków swego przyszłego wojskowego powołania weterynarskiego;
4. mają się wykazać, że ukończyli przynajmniéj z pierwszą klasą postępową niższe gimnazyum lub niższe szkoły realne;
5. udowodnić praktyczną naukę kucia koni, na koniec;
6. dowieść dotychczasowe nienaganne życie i moralne zachowanie się, i
7. zobowiązać się do złożenia przy wstępie do instytutu należytości na ekwipowanie przypadającéj, w kwocie 100 złr. Ubożsi aspiranci na wojskowe miejsca rządowe z celującym postępem i zalecającemi się obyczajami mogą być przyjęci i z opuszczeniem złożenia należytości ekwipacyjnéj;
8. muszą się zobowiązać po złożeniu ścisłych egzaminów i otrzymaniu dyplomu, służyć przez 8 lat jako weterynarze w c. k. armii.

Emolumenta i korzyści uczniów są następujące:

1. otrzymają utrzymanie i wszelkie zaopatrzenie na sposób innych c. k. wojskowych akademii.
2. miesięczne pauszale w kwocie 8 złr. 50 cent. na suknie, książki, rekwizyta do pisania, utrzymanie w porządku z domu przywiezionéj bielizny i t. p., oraz 2 złr. jako pieniądze rekreacyjne;
3. udzieloną im będzie cała nauka weterynaryi bezpłatnie, oraz
4. uwolnieni są od płacenia dla uczniów cywilnych przepisanych taks za rygoroza i dyplomy.
5. Po ukończeniu kursu nauk i odpowiedniem złożeniu ścisłych egzaminów zostaną uczniowie aprobowani jako weterynarze i otrzymają na to dyplom, przez który osiągają wszelkie prawa jakie w ogólności przysłużają weterynarzom, w c. k. instytutach weterynarskich mianowanym.
6. Po otrzymaniu dyplomu wcieleni zostaną uczniowie wojskowi jako podweterynarze z płacą 336 złr. do c. k. armii i przysłuża im prawo postępowania w wyższe kategorye weterynarzy II. i I. klasy, oraz nadweterynarzy II. i I. klasy, z któremi połączone są płace 432, 528, 744 i 948 złr. w. a. wraz z odpowiedniemi innemi emolumentami.
7. Weterynarze wojskowi, w c. k. instytucie wojskowym weterynaryi wykształceni, otrzymają po ukończeniu swéj służby w razie starania się o jaką posadę rządową cywilną bezwzględne pierwszeństwo przed wszystkimi weterynarzami cywilnymi.

Uczniowie którym udzielone zostanie bezpłatne miejsce rządowe, będą utrzymywani bezpłatnie, uczniowie płacący zaś muszą za to uiszczać wynagrodzenie.

Na teraz ustanowiono tę opłatę na 261 złr. 50 cent. w. a. rocznie, którato opłata od czasu do czasu uregulowaną zostanie w stosunku do drożyzny. Ta kwota ma być składana w półrocznych ratach z góry, mianowie z początkiem każdego półrocza szkólnego, do rąk komendanta instytutu.

Uczniom płacącym, którzy w pierwszym roku szkolnym otrzymają więcéj klas celujących i nienagannie się zachowują, może ministeryum wojny na wniosek dyrekcyi udzielić na dalszy czas nauki miejsce rządowe bezpłatne.

Podania o nadanie miejsc wojskowych rządowych lub miejsc płatnych należy wnosić od dziś dnia najdalej do 10. Sierpnia r. b. do c. k. ministeryum wojny przez rodziców lub opiekunów aspirantów w drodze służbowéj lub bezpośrednio, podług tego, czy który uczeń należy do stanu wojskowego lub cywilnego.

W prośbie téj należycie ostęplowanéj musi być wyrażone, czy aspirant pragnie być przyjętym jako uczeń wojskowy rządowy lub téż płacący, i należy przyłączyć następujące dokumenta:

1. metrykę chrztu lub urodzenia,
2. zaświadczenie szczepionéj ospy,
3. zaświadczenie wystawione przez graduowanego lekarza polowego względem fizycznego uzdolnienia aspiranta,
4. świadectwo obyczajów,
5. wszystkie zaświadczenia szkolne i naukowe, z którychby wynikało, że kompetenci posiadają zupełnie język niemiecki. Ci kompetenci którzy swe studya przerwali, muszą się legalnie wykazać co do swego zatrudnienia lub innego zajęcia podczas trwania przerwanych studyów,
6. dowód praktycznéj nauki kucia koni,
7. wyraźne oświadczenie, że zaraz przy przyjęciu złożą opłatę ekwipacyjną w kwocie 100 złr., aspiranci zaś na miejsca płatne oraz należytość za stancyę, stół, odzienie i inne potrzeby, każdą razą oznaczyć się mającą, a to w półrocznych ratach z góry.
8. rewers przez aspiranta wystawiony, a przez tegoż ojca lub opiekuna potwierdzony i przez dwóch świadków wspólnie podpisany względem przyjętego zobowiązania się do ośmioletniéj służby.

Podania wniesione później po wyznaczonym terminie, nie należycie dokumentami opatrzone, lub takie, z którychby powziąć niemożna, czy proszący kompetuje o miejsce wojskowe rządowe lub płatne, niemogą być uwzględnione.

Przy udzielaniu miejsc obsadzić się mających najpierw uwzględnieni zostaną jako zupełnie odpowiedni uznani aspiranci na miejsca płatne, a później dopiero kompetenci o miejsca rządowe.

Ci którzy jako uczniowie przyjęci zostaną będą o tém uwiadomieni przez c. k. ministeryum wojny w drodze krajowych jeneralnych komend i muszą do instytutu przybyć dnia ostatniego Września r. b.; tutaj będą powtórnie względem swego fizycznego uzdolnienie badani przez lekarza sztabowego do tego wyznaczonego, a jeżeli i przez tegoż jako uzdolnieni uznani zostaną i złożą opłatę ekwipacyjną w kwocie 100 złr., uczniowie płacący zaś oraz i półroczną ratę za utrzymanie, zostaną do stanu zakładu przyjęci.

Uczniowie cywilni kursu weterynaryi będą przyjmowani podług norm dla dotyczących zakładów naukowych cywilnych istniejących, muszą słuchać wszystkich przedmiotów w ogólnym planie nauki przepisanych, i pobierać będą naukę całkiem tym samym sposobem i w takiéj objętości w jakiéj takowa udzielaną bywa wojskowym.

Egzamina uczniów cywilnych, jak również udzielanie zaświadczeń i dyplomów oraz przyznanie ztąd wypływających praw nastąpi ze strony instytutu podług istniejących ogólnych przepisów.

Uczniowie cywilni podlegają dyrektorowi szkolnemu wojskowego instytutu weterynaryi, który przesyłać ma wszystkie tychże dotyczące podania wprost w drodze instytutu do c. k. ministeryum stanu i również od téj c. k. władzy odbierać wszystkie uczniów cywilnych dotyczące rozporządzenia.

Co do liczby uczniów cywilnych w każdym roku zostających, przesyła się c. k. ministeryum wojny sumaryczny wykaz.

Wiedeń, dnia 7. Maja 1861.

Z. 8568. **Edict.** (2769. 2-3)

Vom k. k. Landesgerichte in Krakau wird bekannt gemacht, daß auf Ansuchen des Hrn. Ludwik de Lavaux zur Befriedigung der von demselben gegen die liegende Masse nach Michael Rajski und Fr. Josefa Rajska mit den rechtskräftigen Zahlungsauflagen vom 10. Juni 1856 Z. 2976, 2977 und 2978 ersiegten Summen pr. 12,000 flp., 3000 flp. und 1250 fl. CM. sammt Zinsen, Gerichts- und Executionskosten die öffentliche Feilbietung der, der Nachlaßmasse nach Michael Rajski und der Josefa Rajska gehörigen Realitäten Nr. 390 und 391 Gde. III. in Krakau im Executionswege in drei Terminen das ist: am 11. Juli, 1. August und 5. September 1861, jedemal um 9 Uhr Vormittags bei diesem k. k. Landesgerichte unter nachstehenden Bedingungen vorgenommen werden:

1. Zum Ausrufspreise wird der gerichtlich erhobene Schätzungswerth pr. 38,446 fl. 35 kr. CM. oder 40348 fl. 91 kr. ö. W. angenommen.
2. Jeder Kauflustige hat dessen 10. Theil mit 4036 fl. ö. W. im baaren oder in galizischen Pfandbriefen, in Nationalanlehens- oder in Grundentlastungs-Obligationen sammt Coupons, welche nach dem letzten aus der „Krakauer Zeitung“ entnommenen Curse, jedoch nicht über den Nennwerth werden angenommen werden vor Beginn der Feilbietung zu Händen der delegirten Feilbietungs-Commission als Vadium zu erlegen, welches Vadium des Meistbietenden zurückbehalten und nach dessen Umwandlung in baares Geld in den Kaufpreis eingerechnet, hingegen den übrigen Mitbietern nach beendigter Feilbietung sogleich rückgestellt werden wird.
3. Von dem Erlage dieses Vadiums wird der Executionsführer im Falle des Mitlicitirens nur gegen den befreit, daß er vor der Feilbietung bei der Licitations-Commission durch ein Hypothekenamtszeugniß den unveränderten Tabularstand seiner auf den zu veräußernden Realitäten versicherten Forderungen, und deren Lastenfreiheit, dann die bewirkte Sicherstellung des Vadialbetrages auf allen diesen Forderungen nachweiset.
4. Der Meistbieter ist verpflichtet binnen 30 Tagen nach Rechtskraft des den Licitationsact zu Gericht annehmenden Bescheides den dritten Theil des angebotenen Kaufschillings mit Einrechnung des im Baaren erlegten Vadiums an das gerichtliche Verwahrungsamt zu erlegen, wo ihm dann der physische Besitz der erkauften Realitäten auch ohne sein Anlangen übergeben werden wird, derselbe wird aber gehalten vom Tage der Uebergabe dieser Realitäten von den übrigen zwei Kaufschillingsdritteln halbjährig decursive die 5% Interessen an das gerichtliche Verwahrungsamt zu erlegen.
5. Binnen 30 Tagen nach der Rechtskraft der Zahlungsordnung ist der Käufer verpflichtet, die übrigen zwei Kaufschillingsdrittel mit den etwa gebührenden Inteßen in so ferne bezüglich derselben die im 6. Absatze vorgesehenen Fälle nicht eintreten, gemäß der Zahlungsordnung zu bezahlen.
6. Der Meistbieter ist verpflichtet, die über den Realitäten haftenden Lasten nach Maß des angebotenen Kaufschillings zu übernehmen, wenn die Gläubiger vor der gesetzlichen oder bedungenen Aufkündigungsfrist die Zahlung ihrer Forderungen nicht annehmen wollten, oder sich mit denselben auf eine andere Art auszugleichen.
7. Sobald der Meistbieter den 3ten Theil des Kaufschillings an das hiergerichtliche Verwahrungsamt erlegt haben wird, wird demselben ohne sein Einschreiten das Eigenthumsdecret der erstandenen Realitäten in den Hypothekenbüchern einverleibt. Zugleich werden die restlichen ⅔ des Kaufpreises sammt 5% Zinsen, dann die im 8ten Absatze bedungene Strenge der Relicitation der Realitäten im Falle des Vertragsbruches im Lastenstande der Realitäten Nr. 390 und 391 einverleibt, dagegen alle Lasten der Realität mit Ausnahme etwaiger Grundlasten gelöscht und auf den Kaufpreis sammt Zinsen übertragen werden.
8. Die von diesen Realitäten zu entrichtenden Steuern und sonstigen Grundlasten ist der Käufer vom Tage der Uebergabe dieser Realitäten in den physischen Besitz aus Eigenem zu bezahlen, so wie die Uebertragungsgebühr und die Kosten der Intabulirung von diesen Realitäten aus Eigenem zu entrichten verpflichtet.
9. Diese Realitäten werden in Pausch und Bogen veräußert und die Käufer haben kein Recht auf Gewährleistung für irgend einen Abgang. Es steht aber Jedermann frei von dem Stande der auf diesen Realitäten haftenden Lasten, dann von dem Umfange derselben aus dem hiergerichtlichen Hypothekenamte, dann aus dem in der hiergerichtlichen Registratur befindlichen Schätzungsacte sich die Ueberzeugung zu verschaffen.
10. Würde der Käufer den obigen Licitationsbedingungen nicht Genüge leisten, so wird über Ansuchen Eines der Hypothekargläubiger oder auch der Schuldner die Relicitation dieser Realitäten auf seine Gefahr und Kosten in einem einzigen Termine ausgeschrieben, an welchem die besagten Realitäten auch unter dem Schätzungswerthe werden verkauft werder, und wird der Käufer verbunden sein allen durch diese Relicitation verursachten Schaden nicht nur aus dem erlegten Vadium sondern aus seinem ganzen Vermögen zu versetzen.
11. Sollten diese Realitäten in den bestimmten drei Terminen um oder über den Schätzungswerth nicht an Mann gebracht werden können, so werdon alle Hypothekargläubiger am 5. September 1861 um 10 Uhr Vormittags bei diesem k. k. Landesgerichte behufs Festsetzung der erleichternden Bedingungen zu erscheinen mit dem Bemerken vorgeladen, daß die Abwesenden der Stimmenmehrheit der Erschie-

nenen nach Maßgabe ihrer Forderungen werden beigezählt werden.

Von dieser Feilbietung wird der Executionsführer, dann die erbserklärten Erben des Michael Rajski, als: Hr. Stanislaus Rajski, Frl. Karoline Rajska, Frl. Valeria Rajska und Frau Josefa Rajska und die dem Wohnorte nach bekannten Hypothekargläubiger zu eigenen Händen; ferner jene Gläubiger, welche nach dem 24. August 1859 in das Hypothekenbuch gelangen sollten, oder denen der gegenwärtige Executionsbescheid aus was immer für einem Grunde nicht rechtzeitig zugestellt werden könnte, durch den mit Substituirung des Advokaten Dr. Geissler aufgestellten Curator Advokaten Dr. Schönborn verständigt.

Krakau, am 27. Mai 1861.

N. 8568. **Obwieszczenie**

C. k. Sąd krajowy podaje do powszechnéj wiadomości, iż na żądanie p. Ludwika de Laveaux, celem zaspokojenia pretensyi jego przeciwko masie spadkowéj po Michale i Józefie Rajskich prawomocnemi nakazami płatniczemi z dnia 10. Czerwca 1856 L. 2976, 2977 i 2978 w ilości 12,000 złp. 3000 złp. i 1250 złr. mk. wraz z procentami, kosztami sądowemi i egzekucyjnemi wywalczonych odbędzie się w tutejszym c. k. sądzie w drodze egzekucyi publiczna licytacya realności w Krakowie pod L. 390 i 391 Gm. III. położonych, a do masy spadkowéj po Michale i Józefie Rajskich należących w trzech terminach, to jest na dniu 11. Lipca, 1. Sierpnia i 5. Września 1861, każdym razem o godzinie 9téj z rana pod następującemi warunkami:

1. Na pierwsze wywołanie ustanawia się cena szacunkowa tych realności w ilości 38,446 złr. 35 kr. mk. czyli 40,348 zła. 91 cent.
2. Chęć kupna mający obowiązany jest przed rozpoczęciem licytacyi złożyć do rąk komisyi licytacyjnéj jako zakład czyli wadyum $\frac{1}{10}$ część ceny szacunkowéj, to jest sumę 4036 zła. bądź gotówką, bądź też w listach zastawnych galicyjskich lub obligacyach indemnizacyjnych wraz z kuponami, które podług ostatniego kursu w gazecie Krakowskiéj umieszczonego, jednakże nie wyżéj imiennéj wartości przyjęte będą. Złożone przez nabywcę wadyum zatrzymanem i po poprzedniéj wymianie na gotówkę w cenę kupna wrachowanem, innym zaś współlicytującym zaraz po ukończeniu licytacyi zwróconem będzie.
3. Od złożenia powyższego wadyum p. Ludwik de Laveaux w razie współlicytowania tylko pod tym warunkiem wolny będzie, jeżeli się przed rozpoczęciem licytacyi poświadczeniem hipotecznem wykaże, iż stan tabularny wierzytelności jego na realnościach mających być sprzedanemi zabezpieczonych jest niezmieniony i od wszelkich ciężarów wolny, tudzież iż powyższe wadyum na tych wszystkich wierzytelnościach zostało zabezpieczonem.
4. Nabywca obowiązany jest w 30. dniach po nastąpionéj prawomocności uchwały akt licytacyi zatwierdzającéj złożyć do depozytu tutejszo-sądowego trzecią część ofiarowanéj ceny kupna, wrachowawszy w nią wadyum gotówką złożone, po czém mu kupione realności nawet bez żądania w fizyczne posiadanie oddane zostaną; jednakże obowiązanym będzie od dnia objęcia fizycznego posiadania rzeczonych realności składać półrocznie z dołu procenta 5% od pozostałych przy nim dwóch trzecich ceny kupna do depozytu sądowego.
5. Nabywca obowiązany jest w 30. dniach po nastąpionéj prawomocności tabeli płatniczéj resztujące $\frac{2}{3}$ części ceny kupna wraz z możebnemi procentami, o ile wypadek w 6tym ustępie przewidziany nie nastąpi według téjże tabeli płatniczéj zapłacić.
6. Nabywca obowiązany jest wierzytelności na tych realnościach zabezpieczone, gdyby wierzyciele wypłatę takowych przed prawnym lub umówionym wypowiedzenia terminem przyjąć niechcieli, w miarę ofiarowanéj ceny kupna na siebie przyjąć lub z wierzycielami innym sposobem w tym względzie ugodzić się.
7. Jak tylko nabywca trzecią część ceny kupna do depozytu sądowego złoży, będzie mu nawet bez jego żądania dekret własności kupionych realności wydanym i tenże na prośbę swoją i na własne jego koszta jako ich właściciel zaintabulowanym. Jednocześnie resztujące $\frac{2}{3}$ części ceny kupna wraz z procentami tudzież wymieniony w 8. ustępie obowiązek opłacania podatków i ciężarów gruntowych, jak niemniéj zagrożony poniżéj w 10. ustępie rygor relicytacyi w razie niedotrzymania warunków licytacyjnych — w stanie biernym kupionych realności Nr. 390 i 391 zaintabulowane, wszelkie zaś na tych realnościach ciążące długi z wyłączeniem możliwych ciężarów gruntowych wyextabulowane i na złożoną do depozytu sądowego cenę kupna przeniesione zostaną.
8. Nabywca obowiązanym będzie z własnego majątku opłacać od dnia objęcia fizycznego posiadania wszelkie z posiadaniem tych realności połączone podatki i inne ciężary gruntowe, tudzież należytość od przeniesienia własności i koszta intabulacyi.
9. Rzeczone realności sprzedają się ryczałtem i bez jakiéjbądź rękojmi. Jednakże wolno każdemu przekonać się o stanie i wielkości ciężarów na tych realnościach zabezpieczonych bądź to z ksiąg hypotecznych, bądź też z aktu oszacowania w tutejszo-sądowéj registraturze złożonego.
10. Gdyby nabywca powyższym warunkom licytacyi zadość nieuczynił, natenczas na żądanie którегokolwiek wierzyciela lub dłużnika relicytacya tych realności na koszt i niebezpieczeństwo zawodnego nabywcy w jednym tylko terminie rozpisaną, a rzeczone realności w takowym, nawet niżéj ceny szacunkowéj sprzedanemi będą; zawodny zaś nabywca za wszelkie ztąd wynikłe szkody nietylko złożoném wadyum, ale całym swym majątkiem staje się odpowiedzialnym.
11. Gdyby rzeczone realności w ustanowionych trzech terminach za cenę szacunkową lub wyżéj takowéj sprzedanemi być niemogły, na tedy wzywa się wszystkich wierzycieli hypotecznych, ażeby się na dniu 5. Września 1861 o godzinie 10téj zrana w tutejszym c. k. sądzie celem ustanowienia lżejszych warunków zgromadzili, z tym dodatkiem, iż nieobecni, jako przystępujący do tego co większość zgromadzonych uchwali, uważani będą.

O téj licytacyi zawiadamiają się strony interesowane, mianowicie pan Ludwik de Laveaux, spadkobiercy po Michale Rajskim, jakoto: Stanisław Rajski, Karolina Rajska, Walerya Rajska i Józefa Rajska, tudzież z miejsca pobytu wiadomi wierzyciele do rąk własnych, nakoniec ci wierzyciele, którzyby z prawami swemi do hypoteki po dniu 24. Sierpnia 1859 weszli, lub którymby teraźniejsza uchwała egzekucyjna z jakiejkolwiek przyczyny doręczoną być niemogła, na ręce kuratora w osobie p. Adwokata Dra Schönborna z zastępstwem p. Adwokata Dra Geisslera jednocześnie ustanowionego.

Kraków, dnia 27. Maja 1861.

N. 10.526/930. **Kundmachung.** (2824. 2-3)

Ueber das Verfahren bei der Ausfolgung neuer Couponsbogen zu den Grundentlastungs-Obligationen der Kronländer Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, Tirol und Vorarlberg, Böhmen, Mähren, Schlesien, Triest, Görz und Istrien.

Am 1. November 1861 ist der letzte der, den Grund-Entlastungs-Obligationen für Nieder-Oesterreich, Ober-Oesterreich, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, Tirol und Vorarlberg, Böhmen, Mähren, Schlesien, Görz, Triest und Istrien beigegebenen, Coupons fällig und es tritt die Nothwendigkeit ein, diese Obligationen mit neuen Couponsbogen zu versehen.

In Bezug auf die Hinausgabe dieser neuen Couponsbogen werden folgende Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1) Die Ausgabe der neuen Coupons zu den genannten Grundentlastungs-Obligationen hat am 2. November 1861 zu beginnen.
2) Jeder Partei steht es frei, die neuen Couponsbogen entweder bei der Kasse jenes Grundentlastungsfondes, auf welchen die Obligation lautet, oder bei einer anderen Grundentlastungs-Fondskasse zu erheben.
3) Meldet sich die Partei bei der Kasse jenes Grundentlastungsfondes, auf welchen die Obligation lautet, so hat sie die Original Grundentlastungs-Schuldverschreibung beizubringen und die Kasse wird, wenn Letztere mit dem Inhalte der Liquidationsbücher übereinstimmt und gegen die Ausfolgung der Coupons kein Anstand obwaltet, dieselben gegen ungestempelte Empfangsbestätigung ausfolgen und zugleich die geschehene Ausfolgung auf der Obligation ersichtlich machen.
4) Wünscht dagegen die Partei die Couponsbogen bei der Kasse eines anderen Grundentlastungsfondes, als desjenigen, auf welchen die Obligationen lauten, zu erheben, so hat sie die Original-Schuldverschreibungen mittelst einer in triplo beizubringenden, nach dem beigefügten ./. Formulare verfaßten Consignation bei jener Fondskasse zu überreichen, bei welcher sie die Coupons zu erheben beabsichtiget. Die Kasse wird die Consignation mit den Schuldverschreibungen vergleichen, bei richtigem Befunde Letztere der Partei zurückstellen, sich sodann um die Zusendung der Coupons an die Kasse jenes Grundentlastungsfondes, von welchem die Schuldverschreibungen ausgestellt sind, verwenden und die Coupons nach deren Einlangung der Partei gegen abermalige Vorweisung der Original-Schuldverschreibungen, gegen Beibringung ungestämpelter, über die Coupons zu Obligationen verschiedener Fonde abgesondert auszustellender Empfangsbestätigungen und gegen Vergütung der für die Zusendung entfallenden Gebühr, ausfolgen.

   Diese Gebühr wird für jede Sendung nebst der unveränderlichen Grundtaxe von 15 Neukreuzern, mit der Hälfte des tarifmässigen Werthporto bemessen.
5) Eine Ausnahme von der vorstehenden Bestimmung tritt jedoch dann ein, wenn die Partei die Couponsbogen für andere, als niederösterreichische, Grund-Entlastungs-Obligationen bei der Grund-Entlastungs-Fondskasse in Wien zu erheben wünscht, und sich diesfalls bei der Letzteren innerhalb des Zeitraumes vom 1. Juli bis Ende September 1861 anmeldet. Diese Anmeldung hat, unter Vorzeigung der Original-Schuldverschreibungen und unter Beibringung einer nach dem beigefügten Formulare, jedoch nur in einem Parc verfaßten Consignation zu geschehen und enthebt die anmeldende Partei von der Verpflichtung zur Zahlung der ad 4) erwähnten Zusendungsgebühr.

   Erfolgt jedoch die Anmeldung bei der Grundentlastungsfondskasse in Wien erst nach dem letzten September 1861, so haben die ad 4) angeführten Bestimmungen Anwendung zu finden.
6) Hinsichtlich jener Grundentlastungs-Obligationen, welche bei der privilegirten österreichischen Nationalbank in Wien, oder deren Filialen verpfändet oder deponirt sind, wird die Nationalbank, beziehungsweise Filiale, wenn die Partei bei derselben darum ansucht, die Erhebung der neuen Coupons selbst veranlassen.
7) Behufs der Erlangung der neuen Coupons zu jenen Grundentlastungs-Obligationen, welche bei den gerichtlichen Depositenämtern erliegen, haben sich diese Aemter, wenn sie die Coupons zur Verfallszeit selbst zu realisiren pflegen, an die betreffenden Fondskassen, unter Beibringung der Original-Obligationen zu wenden; — bezüglich jener gerichtlich deponirten Obligationen aber, von welchen die Coupons zur Verfallszeit an die Parteien ausgefolgt werden, bleibt es den betreffenden Vermögens-Verwaltern überlassen, sich die zeitweilige Erfolglassung der deponirten Obligationen zum Zwecke der Anmeldung beziehungsweise Couponserhebung zu erwirken. —
8) Die Blanquetten zu den Consignationen werden bei den Grund-Entlastungskassen unentgeltlich verabfolgt.

Vom k. k. Staats-Ministerium.

Wien, den 27. Mai, 1861.

(**Formulare zu den Consignationen**) ad Nr. 10526/930

Consignation

über nachstehende Obligationen des Grundentlastungsfondes in . . . . . bezüglich welcher die Erfolgung der neuen Couponsbogen bei der Grundentlastungsfondskasse in . . . . gewünscht wird.

Stückzahl	Capitals-Categorie à fl.	Datum	Nummer	Intestation	Die Obligationen sind zur Rückzahlung angemeldet, nicht angemeldet.
	der Obligationen				
—	10000	1. November 1851	514	Camill Fürst Rohan	angemeldet
—	"		928	—	—
—	"		1023	—	—
—	"		2119	—	—
5	"		2224	—	—
—	5000		211	—	—
5	"		213—216	—	—
—	4000		8314	Friedrich Bauer	nicht angem.
—	"		9126	Karl Kurz	angemeldet
3	"		10222	Adolf Wanke	nicht angem
1	500		88	—	—
—	100		7016	Camill Fürst Rohan	angemeldet
—	"		8223	Albert Graf Nostitz	—
3	"		12917	—	—
1	50		420	Friedrich Kolbe	—

18 Stück im Gesammtbetrage per 78,850 fl.

. . . . am . . . . Johann Wolf (Wohnort)

Anmerk. 1. Für die Obligationen der verschiedenen Grundentlastungsfonde sind je nach Fonden abgesonderte Consignationen zu überreichen.
2. Die Obligationen sind nach Capitalskategorien in nummerischer Ordnung aufzuführen.
3. Die Anmerkungs-Colonne ist frei zu lassen.
4. Am Schlusse ist die Stückzahl und der Gesammtbetrag der Obligationen anzuführen.

N. 5121 pr. **Kundmachung.** (2791. 2-3)

Wegen Einberufung der General-Versammlung der galizischen ständischen Creditsanstalt.

Im Grunde der Erläße des hohen Staatsministeriums vom 9. April 1861 Z. 1706/St.-M. und 16. Mai 1861 Z. 3212/St.-M. wird eine General-Versammlung der galizischen ständischen Credits-Anstalt auf den 1. Juli l. J. und die darauf folgenden Tage nach Lemberg einberufen, um über jene Aenderungen der Statuten des Creditsvereines zu berathen, welche nach dem Aufhören der früheren landständischen Verfassung, auf welcher diese Statuten beruhen nothwendig geworden sind.

Zu dieser Versammlung werden sämmtliche Besitzer der landtäflichen Güter im Königreiche Galizien und Lodomerien und im Herzogthume Bukowina einberufen, weil alle diese entweder als wirkliche Theilnehmer, indem sie Darlehen erhielten, oder als Quaranten mit dem Domestikalfonde und mit der Superhypothek auf allen galizischen und Bukowinaer Landtafelgütern bei diesem Creditinstitute mitinteressirt sind.

Die Interessenten des Vereines, welche an dieser General-Versammlung Theil zu nehmen wünschen, haben Eintrittskarten bei dem Secretär der Direction zu erheben und werden eingeladen, zu diesem Ende die Nachweise daselbst zu liefern daß ihnen die Berechtigung zur Theilnahme an der gedachten General-Versammlung zusteht.

Wer dem Secretär von Person nicht bekannt ist, hat einen anderen dem Secretär wohl bekannten Mann mitzubringen, welcher die Identität der Person bestättigt.

Nach dem §. 16 des Gubernial-Kreisschreibens vom 24. Juni 1842 Z. 40272 ist es nicht gestattet, an der General-Versammlung durch Bevollmächtigte Theil zu nehmen. Nur Frauenspersonen werden hiebei durch ihre Ehegatten, oder wenn sie ledig, verwitwet oder von ihrem Gatten geschieden sind, durch Bevollmächtigte, Personen hingegen, welche unter Vormundschaft oder Curatel stehen durch ihre Vormünder oder Curatoren vertreten.

Schließlich wird bemerkt, daß jede Person nur eine Stimme hat; wer daher im eigenen Namen bereits gestimmt hat, darf nicht in der Eigenschaft als Gatte, Bevollmächtigter, Vormund oder Curator noch einmal mitstimmen.

Vom k. k. galiz. Statthalterei-Präsidium.

Lemberg, am 26. Mai 1861.

Alexander Graf Mensdorff-Pouilly.

L. 5121. **Obwieszczenie.**

Co do zwołania ogólnego zgromadzenia galicyjskiego stanowego Towarzystwa kredytowego.

Na mocy reskryptów wysokiego Ministerstwa Stanu z dnia 9. Kwietnia t. r. do L. 1706/St. M. i z dnia 16. Maja t. r. do L. 3212/St. M. zwołuje się zgromadzenie ogólne galicyjskiego stanowego Towarzystwa kredytowego na dzień 1. Lipca t. r. i dnie następne w celu zastanowienia się nad zmianami w statutach Towarzystwa kredytowego koniecznemi po uchyleniu dawnéj ustawy stanowéj, na któréj opierają się te statuta.

Na zgromadzenie to ogólne wzywa się wszystkich właścicieli dóbr tabularnych w królestwach Galicyi i Lodomeryi i w księstwie Bukowiny, jako rzeczywistych uczestników przez zaciągnienie pożyczki lub jako interesowanych przez udział funduszu domestykalnego i przez gwarancyą hypoteczną wszystkich dóbr tabularnych w Galicyi i na Bukowinie.

Ci co zechcą wziąść udział w tém zgromadzeniu ogólném, zechcą się zgłosić po karty wstępne do sekretarza Dyrekcyi Towarzystwa kredytowego, z wykazem, iż przysłuża im prawo do brania udziału w tém zgromadzeniu.

Kogoby sekretarz nie znał osobiście, tego przedstawić ma inny znany sekretarzowi, który poświadczy tożsamość osoby.

Podług §. 16. cyrkularza gubernialnego z dnia 24. Czerwca 1842 do L. 40272 nie wolno zastępywać się na tem zgromadzeniu ogólnem przez pełnomocników. Tylko kobietom zamężnym przysłuża prawo zastępywania się przez małżonków, kobietom niezamężnym, żyjącym w separacyi lub wdowom przez pełnomocników, osobom zaś zostającym pod opieką lub kuratelą przez opiekunów lub kuratorów.

Zauważa się wreszcie, że każdéj osobie przysłuża głos tylko jeden, kto więc już we własnem głosował imieniu, nie może głosować powtórnie jako małżonek, pełnomocnik, opiekun lub kurator.

Od Prezydyum c. k. Namiestnictwa.

Lwów, dnia 26. Maja 1861.

Aleksander hr. Mensdorff-Pouilly.

Z. 1503. **Edict.** (2773. 2-3)

Vom k. k. Bezirksamte als Gerichte zu Jasło werden alle hierländigen und auswärtigen Erben, Vermächtnißnehmer und Gläubiger welche auf den hiergerichts verhandelten Nachlaß nach der am 21. Jänner l. J. zu Jasło ohne letztwilligen Anordnung verstorbenen Frau Pauline Jänicke aus Friedrichshoff in Preußen Ansprüche stellen zu können glauben mittelst des gegenwärtigen Edictes aufgefordert, ihre Forderungen binnen dreißig Tagen, vom Tage der 3ten Einschaltung dieses Edictes in die Zeitungsblätter an gerechnet bei diesem k. k. Bezirksamte als Gerichte um so gewisser anzumelden, als widrigens die Verhandlung blos mit Denjenigen Betheiligten, welche darum eingeschritten sind, vorgenommen werden würde.

Jasło, am 28. Mai 1861.

L. 1503. **Edykt.**

C. k. Urząd powiatowy jako Sąd w Jaśle wzywa niniejszym edyktem wszystkich tutejszokrajowych jako i zagranicznych spadko- i zapisobierców tudzież wierzycieli, którzy do masy spadkowéj po ś. p. pani Paulinie Jänike z Frydrychshofu w Prusach w tutejszym Sądzie porządkowanéj co do żądania mają, aby swoje roszczenie czyli pretensye w przeciągu trzydziestu dni, od trzeciego umieszczenia w gazetach niniejszego edyktu rachując, w tutejszym c. k. urzędzie powiatowym jako Sądzie tym pewniéj zameldowali, ile że w przeciwnym razie owo spadkowe porządkowanie tylko z temi interesowanemi przedsięwzięte będzie, którzy o to prosili.

Jasło, dnia 28. Maja 1861.

Z. 4670. **Edict.** (2830. 2-3)

Vom k. k. städt. del. Bezirks-Gerichte zu Krakau wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei auf Ansuchen der k. k. Finanzprokuratur Namens der Gemeinde Szczucin hinsichtlich des der Gemeinde Szczucin angeblich in Verlust gerathenen von der k. k. Tarnower Sammlungskasse über die verloste und zur Umschreibung erlegte 2 % ostgalizische Naturallieferungs-Obligation vom 14. November 1799 Nr. 9110 über 64 fl. 18 kr. ausgestellten Empfang-Scheines vom 28. Februar 1849 Nr. 145 in die Ausfertigung eines Amortisations-Ediktes gewilligt worden. Es werden demnach alle jene, welche diesen Empfangsschein in den Händen haben aufgefordert, diesen Empfangsschein binnen einem Jahre von dem unten angesetzten Tage hierorts so gewiß vorzulegen, widrigens nach Verlauf dieser Frist, dieser Empfangsschein für nichtig und rechtsunwirksam erklärt werden würde.

Krakau, am 3. Juni 1861.

In der Buchdruckerei des „CZAS."

Buchdruckerei-Geschäftsleiter: Anton Rother.